

SONDERAUSGABE

Gefahrgut 2021/2022

Erfahrungen und neue Wege in Ausbildung und Praxis



30
1202

IHR DIGITALER ARBEITSPLATZ

fokus
GEFAHR/GUT
Sicher in der Gefahrgut-Praxis



**DAS ARBEITSPORTAL FÜR
GEFAHRGUT-VERANTWORTLICHE**
Jetzt 24 Stunden gratis testen!
www.fokus-gefahren-gut.de/bestellen

**UMFASSEND – ÜBERSICHTLICH –
PRAXISNAH – DIREKT NUTZBAR**

Erledigen Sie Ihre Gefahrgut-Aufgaben effizient,
entspannt und rechtssicher.

Jetzt bestellen unter www.fokus-gefahren-gut.de/bestellen



GGG

**FACHMESSE GEFAHRGUT //
GEFAHRSTOFF**

08. – 10.11.2022



**TRANSPORT
LAGERUNG
INTRALOGISTIK
SICHERHEIT**

**LEIPZIGER
MESSE**

**DIE EUROPAWEIT EINZIGE
FACHMESSE FÜR GEFAHRGUT-
UND GEFAHRSTOFFLOGISTIK**

Produktpräsentationen live. Persönlicher
Austausch mit Partnern und Branchen-
kollegen. Praxisnahes Fachprogramm.

Das Angebot der GGS 2022:
Garant für Ihren effektiven Messebesuch.

ALLE INFORMATIONEN ZUR GGS AUF WWW.GGS-MESSE.DE

EDITORIAL

Gefahrgut für die Praxis

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit der elften Sonderausgabe Gefahrgut 2021/2022 unter dem Titel

Erfahrungen und neue Wege in Ausbildung und Praxis

behandeln unsere hochkarätigen Autorinnen und Autoren interessante Themen, die das Herz des Themas „Gefahrgut“ berühren: Ausbildung in diesem wichtigen Bereich ist nie zu Ende und auch in der täglichen Praxis gilt es, sich immer wieder weiterzubilden und neben bewährten Abläufen auch neue Wege zu gehen.

Neue Wege geht die diesjährige Ausgabe auch durch einen Wechsel in der Redaktion. Hajo Busch hat diese Aufgabe an Doreen Ludwig, decorum Fachlektorat, abgegeben. Der Verlag und ich persönlich möchten Hajo Busch für seine langjährige wertvolle Arbeit und sein Engagement – nicht nur für unser jährliches Sonderheft – an dieser Stelle nochmals herzlich danken!

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre unserer Sonderausgabe. Senden Sie uns gern Feedback, Fragen oder Anregungen an Vertrieb@Reguvis.de

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Mähren



Uwe Mähren

Verlagsleiter Reguvis Fachmedien GmbH

Foto: Reguvis Fachmedien GmbH

EDITORIAL	1
GRUSSWORTE	3
<i>Hajo Busch</i>	3
<i>Doreen Ludwig</i>	5
BEITRÄGE	6
<i>Sylvia Gadomski</i>	
Der andere Blickwinkel auf Gefahrgüter: Wo sie uns im Alltag begegnen und was zu beachten ist	6
<i>Interview mit Björn Kröger</i>	
Sensibler Umgang mit Gefahrgut: Erfahrungsbericht eines Gefahrgut-Zugführers der Feuerwehr	11
<i>Dipl.-Ing. Sven Sievers</i>	
Die asecos academy – Eine innovative Lernplattform	16
<i>Hajo Busch</i>	
Welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf Ausbildung und Schulung der im Gefahrgut- transportbereich tätigen Mitarbeiter?	18
<i>Wolfgang Strober</i>	
Vermittlung von Wissen im Wandel der Zeit: Wohin entwickelt sich die Schulungslandschaft und was bedeutet das für die Auszubildenden im Gefahrgut?	20
<i>Birgit Jansen</i>	
Gefahrgutbeauftragte: Ein Erfahrungsbericht	23
<i>Dr. Carlos Freitas Dinis</i>	
Als interner Gefahrgutbeauftragter neu im Unternehmen ... und jetzt?	25
<i>Interview mit Marc Utracik</i>	
Gefahrgut muss ein Thema auf allen Unternehmensebenen sein	29
<i>Matthias Kober/Doreen Ludwig</i>	
Europas einzige Fachmesse für Gefahrgut und Gefahrstoff Safe the date: 8. bis 10. November 2022 in Leipzig	33

Impressum

Redaktion im Verlag

Ulrike Pagels
Telefon: 0221/9 76 68-177
Telefax: 0221/9 76 68-344
E-Mail: ulrike.pagels@reguvis.de

Verantwortliche Redakteurin

Doreen Ludwig, decorum Fachlektorat, Glauchau
Telefon: 03763/429290
E-Mail: info@decorum-fachlektorat.de

Verlag

Reguvis Fachmedien GmbH
Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Geschäftsführung: Dr. Matthias Schulenberg,
Jörg Mertens

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

Haftungsausschluss

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Anzeigenleitung

Hans Stender
Telefon: 0221/9 76 68-343
Telefax: 0221/9 76 68-288
E-Mail: hans.stender@bundesanzeiger.de

Herstellung

Günter Fabritius
Telefon: 0221/9 76 68-182
Telefax: 0221/9 76 68-265
E-Mail: guenter.fabritius@bundesanzeiger.de

Satz

Sylvia Wienpahl, Köln

Druck

Appel & Klinger, Schneckenlohe

Bildnachweise

Coverbilder von oben rechts nach links:
© Nils Petersen/stock.adobe.com
© M. Perfectti/stock.adobe.com
© RioPatuca/stock.adobe.com
© fotostudiocolor24/stock.adobe.com
sowie siehe Innenteil

GRUSSWORT

Gefahrgut für die Praxis

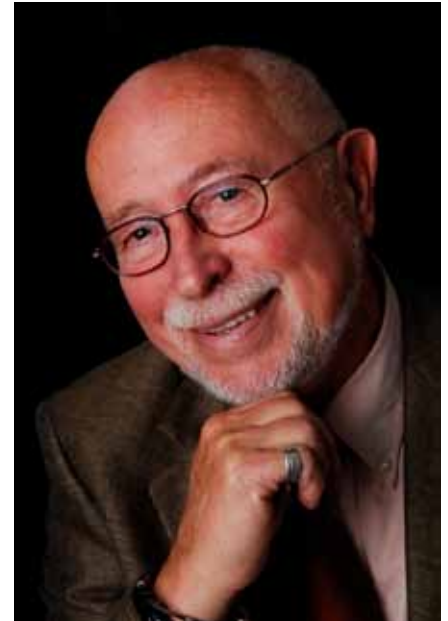
Liebe Leserin,
lieber Leser,

seit zehn Jahren sind Sie es gewohnt, dass die Sonderausgabe „Gefahrgut“ von mir als Chefredakteur betreut wird. Für diese Ausgaben hatte ich jeweils ein allgemeines Thema festgelegt, von dem ich annahm, es könnte die Gefahrgutwelt allgemein interessieren und gleichzeitig auch hervorragende und nicht nur national bekannte Sachkenner veranlassen, sich zu dieser Thematik sachverständig (kundig) zu äußern.

Die Themen möchte ich nachfolgend noch einmal aufzählen:

- 2010 = 35 Jahre Gefahrgutvorschriften,
- 2012 = ISO-, CEN-, DIN-Normen und Gefahrgut,
- 2014 = Telematik,
- 2015 = 40 Jahre Gefahrgutbeförderungsgesetz,
- 2017 = Sicherheitsanforderungen in Internationalen und Nationalen Gefahrgutvorschriften,
- 2018 = Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter, die nicht auf das GGBefG gegründet sind,
- 2019 = Schulung, Unterweisung, Ausbildung im Gefahrguttransportrecht,
- 2020/2021 = Wasserstoff und Lithiumbatterien gefährliche Güter – neue Antriebsstoffe

Ich bin nach fast einem Jahrzehnt noch immer der Meinung, dass durch die Informationen und den Blickwinkel von verschiedenen Experten für eine große Zahl von Lesern in den betreffenden Bereichen Wissen vermittelt werden konnte, welches Sie sonst in dieser Form nie erhalten hätten.



Hajo Busch,

Dipl. Verw.-Betriebswirt, Reg. Dir. a.D.

Foto: Hajo Busch

Ich habe nunmehr gemeinsam mit dem Verlag entschieden, meine Tätigkeit zu beenden. Der Verlag REGUVIS hat jetzt die Position der verantwortlichen Chefredakteurin für die Sonderausgaben an die Autorin, Fachlektorin und Redakteurin Doreen Ludwig, decorum Fachlektorat, Glauchau, übertragen. Ich wünsche der neuen Chefredakteurin eine glückliche Hand für die damit auf sie zukommende Arbeit und gleichzeitig sage ich ihr zu, soweit erforderlich, ihr auch künftig mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Zum Schluss möchte ich allen, die in der Vergangenheit an diesem Projekt mitgearbeitet haben, egal, in welcher Weise, ob als Verfasser von Grußbotschaften, Fachartikeln oder in einer anderen Weise, hiermit noch einmal herzlich danken. Gehen Sie davon aus, dass ich trotz meines Alters dem Thema Transport gefährlicher Güter auch weiterhin volle Aufmerksamkeit schenken werde.

Ihr

Hajo Busch

Hajo Busch



Beratung-Vorträge-Veröffentlichungen
(BVV) Vahrenwinkelweg 69,
21075 Hamburg

Telefon: 040/7657095 • Mobil: 0171/2838542 •
E-Mail: hajo.busch@t-online.de

Dipl. Verw. Betriebswirt | Regierungsdirektor a. D. | Sachverständiger | Gefahrgutbeauftragter
für den Straßen-, Eisenbahn- und Seeschiffsverkehr | Fachbuchautor | Fachjournalist

Individuelle halbtägige Einzelschulungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen für
Gefahrgutbeauftragte/ADR-Fahrzeugführer mit Erfolgsgarantie

www.hajo-busch.de – www.gefahrgut-lexikon.de – www.gefahrgutexperte-hajobusch.de

Lexikon Gefahrgut



Lexikon Gefahrgut

Gefahrgutwissen
von A bis Z

Gedruckte Version
= 30,00 Euro
zzgl. MwSt.

Digitale Version = 25,00 Euro zzgl. MwSt.
Bestellungen über die o. g. Kontaktdaten

Die Preise gelten inkl. einer Aktualisie-
rung nach einem Jahr (ab Erwerb). Beim
Kauf des Lexikons Gefahrgut kann eine

individuelle Beratung zu allen beim Er-
werber auftkommenden Fragen aus dem
Gefahrguttransportrecht durch den Ge-
fahrgut-Experten für 1 Jahr = 160,00 Euro
zzgl. MwSt. mit vereinbart werden.

Abkürzungsverzeichnis mit mehr als
500 Abkürzungen von internationalen
Organisationen, Bundes- und Landesbe-
hörden, Rechtsvorschriften, alphanum-
merische Codierungen aus ADR/RID/
IMDG Code.

LEXIKON-Teil = Erläuterung von mehr
als 3.000 rechtlichen und technischen Be-

griffen aus den Vorschriften für den TgG,
welche sich den Beteiligten nicht sofort
unmittelbar erschließen.

Hinzu kommen insbesondere aus an-
grenzenden Rechtsgebieten insbesondere
für Gefahrstoffe, Gase, radioaktive Stoffe
sowie aus dem Verwaltungsrecht juristi-
sche Fachbegriffe, deren Kenntnis für die
Beteiligten ebenfalls zur Vermeidung von
persönlichen Nachteilen insbesondere im
Zusammenhang mit Ordnungswidrigkei-
ten und zur Wahrung Ihrer Rechte oder
als Prüfungswissen von Bedeutung sind.



ALEX BREUER GMBH

[[GEFAHRGUTVERPACKUNGEN]]



GBOX Umfangreiches Lagersortiment 4G + 4GV Gefahrgut-
verpackungen (Neu: Lithiumbatterien) • Zubehör • Gefahrgut-Etiketten

GBOX SPEZIAL Bedarfsgerechte Anfertigung von Gefahrgut-
verpackungen • Inkl. Prüfung und Zulassung

GBOX Gefahrenklasse 6.2 / Verpackungen für Medizin + Biotech



**FÜR GEFAHRGUT-SICHERHEIT
AUF ALLEN VERKEHRSTRÄGERN**

ALEX BREUER GMBH
DIESELSTRASSE 15
D-50859 KÖLN

WWW.GBOX.DE
INFO@ALEXBREUER.DE
T.: +49 (0) 2234 - 40 70 0

Seminar E.

Mit Sicherheit gut informiert.

Abgabe von Chemikalien nach ChemVerbotsV

- behördlich anerkannte Sachkunde- und Fortbildungslehrgänge zur umfassenden oder eingeschränkten Sachkunde

Container-Freigabe gem. TRGS 512

- behördlich anerkannte Sachkunde und Fortbildungslehrgänge

Freimessen in Behältern, Silos u. engen Räumen

- Fachkundefortbildungen nach DGUV-Regel 113-004

sowie weitere Fachkunde- und
Sachkundefortbildungen nach Gefahrstoffverordnung

Seminar E.

Dr. Bettina Hosseini
Dr. Christa Kuck-Meens GbR

Telefon: 05651-2290527
www.seminar-e.de

GRUSSWORT

Gefahrgut für die Praxis

Liebe Leserin,
lieber Leser,
lieber Herr Busch,

herzlich danke ich Ihnen für Ihre Worte und Ihre Überleitung. Ich möchte gern in Ihre Fußstapfen treten – gleichwohl mit dem Anspruch, eigene Spuren zu hinterlassen.

Es freut mich sehr, dass Reguvis Fachmedien mir diese verantwortungsvolle Aufgabe übertragen hat. Bereits seit 2010 betreue ich für das Haus die Fachzeitschriften ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis, Der Kfz-Sachverständige und den Immobilienbewerter. Im August dieses Jahres ist mein Praxisleitfaden „Aufsichtsräte in kommunalen Unternehmen“ bei Reguvis erschienen. Uns eint eines, lieber Herr Busch, und das ist die Qualifizierung zum Verwaltungs-Betriebswirt.

Aus Leidenschaft bin ich selbstständige Fachlektorin, Autorin und Redakteurin für Recht und Wirtschaft. Mein Anspruch ist es, komplexen Themen eine verständliche Sprache zu geben. Gefahrgut ist umfassend. So hat die diesjährige Ausgabe den Titel „Erfahrungen und neue Wege in Ausbildung und Praxis“, was auch zu uns passt – Ihr Erfahrungsschatz, lieber Herr Busch und neue Wege durch mich. Eine gute Synergie.

So finden sich in diesem Heft spannende Fachbeiträge, aber auch erstmals Interviews aus der Praxis.



Doreen Ludwig,

Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA),
Inhaberin decorum Fachlektorat
www.decorum-fachlektorat.de

Foto: Tom Werner

Nicht nur für Praktiker, wie den Gefahrgutbeauftragten, ist dieses Heft lesenswert, auch für den interessierten Leser. Die Relevanz des Themas steigt, denn Gefahrgut und Gefahrstoffe sind überall, wie dieses Heft deutlich zeigt: E-Mobilität, der Einkauf im Baumarkt – nicht nur auf Straßen, Schienen und in der Luft.

Liebe Leserinnen, liebe Leser, ich freue mich, wenn Sie mir Ihr Feedback zu dieser ersten, neuen Ausgabe gern an info@decorum-fachlektorat.de senden. Viel Freude beim Lesen.

Herzlichst,
Doreen Ludwig

■ Sylvia Gadowski

Der andere Blickwinkel auf Gefahrgüter: Wo sie uns im Alltag begegnen und was zu beachten ist



Sylvia Gadowski ist vom Luftfahrt-Bundesamt zertifizierte Ausbilderin für Gefahrgut im Luftverkehr (alle Personengruppen) und Luftsicherheit, Gefahrgutbeauftragte für alle Verkehrsträger, Referentin und Autorin.

Foto: Sylvia Gadowski, sg-elfs

Gefahrgüter begegnen uns in sämtlichen Bereichen des Lebens. Selbst Menschen, die sich beruflich mit ihnen beschäftigen, machen sich selten ihrer großen Verbreitung bewusst. Indessen umgeben uns sowohl im beruflichen als auch im privaten Leben gefährliche Güter sämtlicher Gefahrenklassen. Eine Übersicht der Gefahrenklassen finden Sie am Ende des Beitrags auf den Seiten 9 und 10.

Vereinfacht ausgedrückt handelt es sich bei Gefahrgut um Substanzen und Produkte, die aufgrund ihrer Eigenschaften während eines Transportes zu Schäden an Personen, Umwelt oder Gegenständen führen können. Logistikern ist die Definition für gefährliche Güter allgemein geläufig. Während die Gefahrgutvorschriften in den logistischen Abteilungen der Unternehmen wie selbstverständlich in den betrieblichen Alltag integriert sind und dort angewendet werden, bleiben sie andernorts weitgehend unberücksichtigt oder sind sogar unbekannt. Allerdings ist es wichtig – im privaten wie im unternehmerischen Umfeld –, Gefahrgüter zu erkennen und ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, dass spezielle Anforderungen an einen Transport gestellt werden können. Der folgende Beitrag soll darauf sensibilisieren.

I. Gefahrgüter im alltäglichen Gebrauch – Ein Blick in Büro und Haushalt

Wer beruflich die Gefahrgutvorschriften anwendet, dem sind die Gefahrenklassen und -unterklassen vertraut. Die meisten kennen darüber hinaus einige konkrete Produkte aus ihrem Arbeitsalltag im Lager oder bei der Organisation von Transporten. Wer dagegen genau hinschaut, wird an anderer Stelle im Unternehmen und desgleichen im privaten Umfeld an allen Ecken und Enden Beispiele für Gefahrgüter entdecken. Darunter befinden sich auch vermeintlich ungewöhnliche Gefahrenklassen wie Klasse 1 – Explosivstoffe oder Unterklasse 5.2 – Organische Peroxide (siehe Übersicht: Gefahrenklassen und Beispiele auf S. 9 f.). Sobald diese Produkte in einem gewerblichen Zusammenhang befördert werden, unterliegen sie zumeist den Gefahrgutvor-

schriften. Unter bestimmten Bedingungen gelten die Vorschriften obendrein für private Transporte, z.B. im Luftverkehr bei einer Flugreise. Näheres dazu unter Abschnitt III.

Dies zeigt deutlich, dass sich das Thema „Gefahrgutvorschriften“ nicht allein auf die logistischen Bereiche eines Unternehmens beschränkt, sondern ihnen allgemeine Bedeutung zugemessen werden sollte.

Durch den vielfältigen Einsatz gefährlicher Güter können auch Dritte vom Gefahrgutrecht betroffen sein, die lediglich mittelbar an einem Transport beteiligt sind. Ein paar Beispiele sollen dies im Folgenden verdeutlichen:

Aktuell finden sich in vielen Büros und Haushalten Desinfektionsmittel oder Reiniger, die den Kriterien verschiedener Gefahrenklassen entsprechen können. Die meisten fallen unter die Klasse 3, entzündbare Flüssigkeiten,



Bild 1: Gefahrgüter im Baumarkt, ©Sylvia Gadowski, sg-elfs

da sie Alkohole enthalten. Gerade Flächendesinfektionsmittel werden jedoch manchmal weiteren Klassen zugeordnet, u.a. der Klasse 8, ätzende Stoffe, Unterklasse 6.1, giftige Stoffe oder der Unterklasse 5.2, organische Peroxide. Werden diese Produkte nicht nur vor Ort angewendet, sondern an andere Betriebsorte weitergeleitet, können die Beteiligten durch das Gefahrgutrecht erfasst sein. Dabei ist es denkbar, dass Mitarbeiter in der Rolle eines Auftraggebers des Absenders, Verpackers oder Empfängers gefahrgutrechtliche Pflichten übernehmen, ohne dies bewusst zur Kenntnis zu nehmen.

Viele Firmen stellen ihren Mitarbeitern zusätzliche Annehmlichkeiten im Büro zur Verfügung. Zunehmender Beliebtheit erfreuen sich bereitgestellte Getränke aus Sprudelautomaten, die in kleineren Größen genauso im Haushalt eingesetzt werden. Die enthaltenen CO₂-Kartuschen oder -Flaschen gehören der gleichen Gefahrenklasse an wie Feuerlöscher, nämlich der Unterklasse 2.2, nicht entzündbare, nicht giftige Gase. Hier kann wiederum die Situation eintreten, dass Mitarbeiter Verpflichtungen aus dem Gefahrgutrecht unterliegen. In diesem Zusammenhang können sie z.B. als Auftraggeber des Absenders, Verladers oder Empfängers auftreten, ohne die Folgen Ihres Handelns zu erkennen.

Sogar vermeintlich ausgefallene Gefahrgüter wie Klasse 7, radioaktive Stoffe, nutzen wir im Alltag, z.B. in Form von selbst- bzw. nachleuchtenden Rettungsschildern oder einigen Messgeräten. Je nach Ausgestaltung der Produkte und Größe der Sendung können bestimmte Anforderungen aus dem Gefahrgutrecht zu erfüllen sein und entsprechende Pflichten bei den Mitarbeitern liegen.

Im heutigen Alltag ist es nahezu unmöglich, den Transportbedingungen bei der Beförderung von Batterien zu entgehen. Selbst wenn alle anderen Gefahrgüter ausgeschlossen werden können, treffen in der Regel Gefahrgutvorschriften für Batterien oder batteriebetriebene Geräte zu. Sämtliche kabellosen Geräte, die eine Energiezufuhr benötigen, enthalten eine Batterie, auch wenn wir uns dies oft nicht verdeutlichen. Damit sind auch Autoschlüssel mit Fernbedienung, kabellose Kopfhörer, Kugelschreiber mit Beleuchtung, LED-Kerzen, E-Book-Reader und

viele weitere Geräte als Gefahrgüter anzusehen.

Wenn gar Sammelstationen für Altbatterien oder alte elektronische Geräte, wie Drucker, Monitore, aufgestellt werden, kommen auch Anforderungen zur Entsorgung – möglicherweise sogar für defekte oder beschädigte – Batterien zum Tragen. Gleiches gilt für batteriebetriebene Geräte, wie etwa Smartphones, die zu Service-, Wartungs- oder Reparaturzwecken versendet werden. Insbesondere in diesen Fällen muss eine gründliche Prüfung der anwendbaren Bestimmungen erfolgen, die den möglichen Zustand der Batterie im Hinblick auf ihre Transporttauglichkeit mit einbezieht.

II. Qualifizierungsanforderungen an die beteiligten Mitarbeiter im Unternehmen

Um den Beteiligten zu ermöglichen, ihren Pflichten angemessen nachkommen zu können, sieht das Gefahrgutrecht umfassende Schulungs- und Unterweisungsanforderungen vor. Je nach Aufgabe und Rechtsbereich müssen die Mitarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend unterwiesen oder geschult werden. Wesentliche Inhalte der Unterweisungen sind in den Vorschriften festgelegt. Zudem müssen diese Qualifizierungsmaßnahmen „in regelmäßigem Abstand“ wiederholt werden. Der Luftverkehr gibt dafür sogar ausdrücklich Fristen vor. Darüber hinaus sind die Schulungen im Luftverkehr deutlich detaillierter geregelt und strenger ausgelegt als bei den anderen Verkehrsträgern Straße, Schiene, See- und Binnenschiffahrt. Um Gefahrgut für den Luftverkehr zum Versand vorbereiten oder im Verlaufe des Transportes abfertigen zu dürfen, muss zunächst eine Schulung erfolgreich abgeschlossen werden. Sie unterliegt einer behördlichen Zulassung, die sowohl für den Ausbilder als auch für das Schulungsprogramm gilt. Außerdem muss diese Schulung spätestens nach 24 Monaten wiederholt werden. Nur so kann diese Berechtigung aufrechterhalten werden.

Die Unterweisung der übrigen Verkehrsträger läuft dagegen weniger formell ab und findet häufig unternehmensintern statt.



Bild 2: Batteriebetriebene Geräte, ©Sylvia Gadomski, sg-elfs

Daneben sind unterschiedliche Regelungen zu den einzelnen Gefahrgütern zu berücksichtigen. Insbesondere im Luftverkehr gelten für einige Produkte die Regelungen des normalen Gefahrgutrechtes, während sie auf den weiteren Verkehrsträgern nur wenigen oder gar keinen Vorschriften unterliegen. Dies trifft z.B. auf Trockeneis oder Automobile zu. Folglich müssen auch Versender, Verpacker oder Abfertiger dieser Produkte im Luftverkehr über eine gültige Schulung verfügen, die den beschriebenen Kriterien entspricht.

III. Gefahrgutvorschriften für private Transporte

Während die Gefahrgutvorschriften der anderen Verkehrsträger private Beförderungen überwiegend von der Anwendung der Regelungen befreien, gelten sie im Luftverkehr uneingeschränkt auch für private Reisen und dabei mitgeführtes Gepäck. Außerdem sind die Regelungen recht streng, denn es gilt der Grundsatz: Gefahrgüter sind im Gepäck verboten, unabhängig davon, ob es sich um Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck handelt. Nur wenige Ausnahmen sind zugelassen und werden zusammen mit den entsprechenden Anforderungen an die Mitnahme aufgelistet. Üblicherweise ergänzen die Luftfahrtunternehmen diese allgemeinen Anforderungen durch eigene spezi-



Bild 3: Gefahrgutinformationen am Flughafen, ©Sylvia Gadomski, sg-elfs

fische Bestimmungen, um den internen Abläufen Rechnung zu tragen. Sie alle können bei den Gepäckinformationen der jeweiligen Fluggesellschaft eingesehen werden.

Neben Bestimmungen zu alltäglichen Gütern, wie Kosmetika, Spraydosen oder alkoholischen Getränken, erscheinen medizinische Produkte und Rettungsmittel, wie Schwimmwesten mit Druckzylindern der Unterklasse 2.2, auf dieser Liste.

Zunehmenden Raum nehmen die Vorschriften zur Mitnahme von Batterien und batteriebetriebenen Geräten ein. Sie sind nicht nur in der Anzahl pro Person beschränkt, sondern auch in der Stärke, die eine einzelne Batterie aufweisen darf. Erfasst sind darüber hinaus verschiedene Batterietypen. Zum einen gibt es Regelungen für Nassbatterien, wie Autobatterien, zum anderen sind die Anforderungen für die Mitnahme

von Lithium- und Trockenbatterien ausführlich dargestellt. Vielen bereitet bereits die Unterscheidung dieser Batterietypen im Alltag Probleme. Die komplexen Mitnahmeregeln tragen dazu bei, das Thema „Batterien“ häufig als unverständlich oder unüberschaubar wahrzunehmen.

Folgende wesentlichen Gepäckvorschriften werden an dieser Stelle hervorgehoben:

Ersatzbatterien und lose Batterien sowie Powerbanks dürfen ebenso wie E-Zigaretten nur im Handgepäck mitgenommen werden, eine Beförderung im aufgegebenen Gepäck ist unzulässig. Bestimmte Batterien benötigen zudem eine Genehmigung des Luftfahrtunternehmens.

Generell ist die Mitnahme von Batterien und batteriebetriebenen Geräten auf sogenannte „tragbare elektronische Geräte“ beschränkt. Dazu zählen außer


den gemeinhin bekannten Geräten wie Mobiltelefon, Laptop oder E-Zigaretten auch einige Gepäckstücke mit elektronischen Zusatzfunktionen, die unter dem Namen „Smart baggage“ Bekanntheit erlangten sowie zahlreiche weitere Gegenstände wie Akkuzahnbürsten, singende oder klingende Grußkarten und viele mehr.

Besonders sei weiterhin auf Transportverbote hingewiesen. Sie gelten für die Beförderung von batteriebetriebenen Fahrzeugen, wie E-Bikes oder Pedelecs, E-Scooter, Balance Boards oder Hoover Boards oder autonome Kinder-Buggies. Geräte mit defekten oder beschädigten Batterien unterliegen den gleichen Einschränkungen.


IV. Fazit

Gefahrgüter umgeben uns in allen Bereichen des täglichen Lebens. Sie lassen sich nicht allein auf logistische Abteilungen der Unternehmen und dort vorhandene Prozesse eingrenzen. Um weiterhin sichere Transporte zu gewährleisten, spielt einschlägige Kenntnis aller Beteiligten eine zentrale Rolle. Dabei sind auch diejenigen Personen zu berücksichtigen, die mittelbaren Einfluss auf die Transportbedingungen ausüben oder sich gar ihrer Beteiligung an einer Beförderung nicht bewusst sind. Erforderliche Informationen und Verständnis zur Identifizierung von gefährlichen Gütern können durch angemessene Schulungen und Unterweisungen gut vermittelt werden.

Auch im privaten Bereich sind Gefahrgüter allgegenwärtig. Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen auch private Transporte den Gefahrgutvorschriften, wie z.B. für deren Mitnahme im Gepäck.



**IHRE KOMPETENTEN PARTNER BEI
GEFAHRGUT- UND
GEFAHRSTOFFBERATUNG**













- Gefahrgutbeauftragter
- Seminare & Schulungen
- Internationales EHS Consulting
- Erstellen von Sicherheitsdatenblättern und Gefahrstoffetiketten weltweit

- EMTEL ® Notfallnummer
- Betriebsbeauftragter für Abfall
- EHS Auditierung, Risikoanalyse und Zertifizierung mit CFP ®
- TP1 - Digitalisierung der Beförderungsdokumente

GBK GmbH Global Regulatory Compliance
Ulrich Mann - Leiter Marketing & Vertrieb
gbk@gbk-ingelheim.de
www.gbk-ingelheim.de








Gefahrgut - Umweltschutz C. Giefer GmbH & Co. KG
Martina Giefer - Geschäftsführung
info@giefer.de
www.giefer.de

Übersicht: Gefahrenklassen und Beispiele

Klasse	Name/ Kennzeichen	Beispiele
Klasse 1	Explosive Stoffe (<i>Explosive</i>)  	Wunderkerzen, Munition
Unterklasse 2.1	Entzündbare Gase (<i>Flammable gas</i>) 	Spraydosen, Feuerzeuge
Unterklasse 2.2	Nicht entzündbare, nicht giftige Gase (<i>Non-flammable, non-toxic gas</i>) 	Feuerlöscher, CO ₂ -Kartuschen im Wassersprudler
Unterklasse 2.3	Giftige Gase (<i>Toxic gas</i>) 	Chlor, Insektenspray
Klasse 3	Entzündbare Flüssigkeiten (<i>Flammable liquids</i>) 	Treibstoff, Farbe
Unterklasse 4.1	Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe (<i>Flammable solid</i>) 	Streichhölzer, Brennpaste
Unterklasse 4.2	Stoffe, welche zur Selbstentzündung neigen (<i>Spontaneously combustible</i>) 	gelber oder weißer Phosphor
Unterklasse 4.3	Stoffe, welche in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (<i>Dangerous when wet</i>) 	Natrium, Lithium
Unterklasse 5.1	Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe (<i>Oxidizer</i>) 	Desinfektionsmittel, Blondierung

Gefahrgutvorschriften

SG-ELFS, info@sg-elfs.eu

Unterklasse 5.2	Organische Peroxide (<i>Organic peroxides</i>)		Härter für Farben und Klebstoffe, Flächendesinfektionsmittel
Unterklasse 6.1	Giftige Stoffe (<i>Toxic</i>)		Medikamente, Ungezieferköder
Unterklasse 6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe (<i>Infectious substance</i>)		Medizinische Proben
Klasse 7	radioaktive Stoffe (<i>Radioactive</i>)		Notausgangsschilder, Messinstrumente
Klasse 8	ätzende Stoffe (<i>Corrosive</i>)		Reinigungsmittel, Batterien
Klasse 9	verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände, einschließlich umweltgefährdende Stoffe (<i>Miscellaneous</i>)		Automobil, Schimmelentferner
Klasse 9	Lithium-Batterien		Kabellose Kopfhörer, E-Mobilität, Smartphone

Quelle: Sylvia Gadomski, sg-elfs

■ Interview mit Björn Kröger

Sensibler Umgang mit Gefahrgut: Erfahrungsbericht eines Gefahrgut-Zugführers der Feuerwehr



Doreen Ludwig, verantwortliche Redakteurin der Sonderausgabe, führte mit Björn Kröger ein Interview zu Praxisfällen und der Sensibilisierung hinsichtlich der Gefahren im Umgang mit Gefahrgut. Björn Kröger ist seit über 30 Jahren in der

Feuerwehr aktiv, Brandoberinspektor in der Feuerwehr Steinheim (Nordrhein-Westfalen) und Zugführer des ABC-Zuges Nord des Kreises Höxter mit vier beteiligten Städten. Unter seinen Kameraden kann er auf Fachberater zurückgreifen aus Industrie und Chemie – eine Synergie zwischen Ehrenamt und Know-how, wenn es im Worst-Case-Szenario um kompetente Einschätzung in Sekunden geht. Darüber hinaus ist Björn Kröger selbst Ausbilder in der Grund- und Fachausbildung der Feuerwehr als auch für Führungskräfte.

Foto: Björn Kröger

Doreen Ludwig:

Sie sind Zugführer des ABC-Zuges Nord des Kreises Höxter. Für welche Gefahrgutklassen?

Björn Kröger:

Grundsätzlich sind wir für Atomare Biologische und Chemische (ABC) Gefahren zuständig, d.h. Gefahrgut der Klassen 1–9. Das A&O ist bei den Einsätzen, dass wir erst einmal mit der Identifikation des vorliegenden Gefahrstoffes anfangen. Über die Klasse lässt sich nur eine grobe Spezifikation machen, aber noch nicht zu den stoffspezifischen Eigenschaften. Da ist dann zu schauen, dass weiterreichende Kennzeichnungen zu finden sind – entweder am Fahrzeug über die entsprechenden Gefahrgutkennzeichnungen oder eben Ladepapiere. Im Idealfall finde ich entsprechende Sicherheitsdatenblätter. Bei Säuren z.B. ist entscheidend, in welcher Konzentration liegt die vor? Von fast ungefährlich bis hin zu hochätzenden

der Wirkung kann diese Frage entscheidend sein.

Der Kreis Höxter hat aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung mehrere Gefahrguteinheiten, wie den Standort Steinheim mit dem ABC-Zug Nord, dem Standort Warburg mit dem ABC-Zug Süd und den Standort Beverungen: Erkunden/Messen und Dekontamination.

Doreen Ludwig:

Im besten Fall haben Sie also in der Praxis eine Kennzeichnung oder Ladepapiere, die Ihnen helfen, Gefahrgut zu klassifizieren. Was ist aus Ihrer Praxis-sicht das Besondere zu dieser Thematik?

Björn Kröger:

Streng genommen gibt es kaum Feuerwehreinätze ohne Gefahrstoffbeteiligung. Wenn wir in Unternehmen kommen, ist es ideal, wenn ein Ansprechpartner da ist, der gleich sagen kann, okay, da läuft der Stoff aus, wie viel läuft da aus etc. Dann sind auch Hintergrundinformationen wichtig: Was befindet sich im unmittelbaren Umfeld? Gibt es eine Klimaanlage oder eine zentrale Abluftanlage? Läuft der Stoff in eine Auffangwanne oder in einen Kanaleinlauf? Diese Fragen machen für die weitergehenden Maßnahmen einen riesigen Unterschied.

Auch bei Verkehrsunfällen treffen wir auf Gefahrstoffe: von der Schwefelsäure, der defekten Fahrzeugbatterie bis hin zum Austritt von Ladungsgut. Hier ist fast jeder Stoff, jedes Produkt zu erwarten. Das kann auch ein Transport der Klasse 7 mit radioaktiven Stoffen sein. Hinzu kommt jedoch, dass Ladungspapiere zunehmend elektronisch mitgeführt werden. Aber wie funktioniert das dann in einer Einsatzlage? Ist das Fahrerhaus in Ordnung? Ist der Fahrzeugführer ansprechbar? Ist er der

Sprache mächtig? Komme ich überhaupt an die Ladepapiere? Bei Auffahrunfällen kommt es häufig vor, dass die Person schon im Rettungswagen ist. Ich finde nur ein kleines Notebook und weiß überhaupt nicht, was der geladen hat, weil das Notebook passwortgeschützt ist. Dann wäre der Weg, dass ich über eine zentrale Notrufnummer versuche, herauszufinden, was ist geladen? Da fehlt den meisten Feuerwehren der Erfahrungsschatz. Ich denke aber, der Trend geht zu den elektronischen Papieren. Wer will sich heute erst 100 Seiten ausdrucken, die er nach dem Transport einfach wieder wegschmeißt. Grundsätzlich finde ich das System toll, aber wie es für die Feuerwehren im Harvariefall funktioniert, das erschließt sich mir noch nicht so ganz.

Bei Brandeinsätzen selbst entstehen je nach Brandgut deutlich mehr Stoffe als Kohlenstoffmonoxid, insbesondere bei Bränden mit Chemikalienbeteiligung. So gab es einen Einsatzfall, bei dem im Keller eines Einfamilienhauses eine Sauna installiert war. Die Sauna hat



Foto: Tom Werner



Bild 1: Nach Rückkehr aus dem Gefahrenbereich wird der Einsatztrupp unter Chemikalienschutzanzug dekontaminiert, Foto: Björn Kröger

gebrannt. An sich ist dies ein normaler Einsatz für die Feuerwehr. Im Eingangsbereich stand ein Regal aus Kunststoff. Durch die enorme Hitzeentwicklung ist dieses Regal in sich zusammengeschnitten. Alles, was auf dem Regal stand, vom Spiritus über den Bremsenreiniger über Säuren zur Reinigung von Baustellendreck, ist mit dem instabilen Regal zusammengebrochen und hat sich miteinander vermischt. Eine völlig neue Situation der Brandbekämpfung mit Gefahrgut, die wir beim Eintreffen nicht erwarten konnten.

Auch hatten wir vor einigen Wochen einen nicht alltäglichen Gefahrguteinsatz in einem landwirtschaftlichen Betrieb. Bei Tätigkeiten im Schweinestall ist aus den Fäkalien Schwefelwasserstoff ausgetreten. Eine Person ist daraufhin bewusstlos geworden und die Leitstelle wurde alarmiert. Der Leitstellendisponent hat hier gut reagiert und hat zum Rettungsdienst die Feuerwehr alarmiert. Das Schwierige hier war, ein Schweinemastbetrieb weist grundsätzlich ein gewisses Geruchspotenzial auf, sodass Schwefelwasserstoff vom

Rettungsdienst nicht wahrgenommen wurde. Der Rettungsdienst hat die bewusstlose Person rausgezogen und den „ländlichen Geruch“ wahrgenommen, aber die Gefahr des Ausgasens nicht erkannt. In den Ställen war es durch Arbeiten mit einem Werkzeug zu einer Freisetzung von Schwefelwasserstoff gekommen, welcher in extrem hoher Konzentration vorzufinden war, als wir als Feuerwehr mit unseren Messgeräten eintrafen. Bei Schwefelwasserstoff reichen bei hoher Konzentration ein bis zwei Atemzüge bis zur Bewusstlosigkeit. Der Einsatz hat einen großen Kreis gezogen, die Rettungskräfte mussten am Ende auch behandelt werden. Der Verunglückte war im kritischen Zustand und musste mit einem Rettungshubschrauber in ein Spezialkrankenhaus geflogen werden. Hätte mich vor diesem Einsatz jemand gefragt, was passiert denn auf dem landwirtschaftlichen Betrieb mit Gefahrgut? Da hätte ich an Silage gedacht – da kennt man das, aber an den Schweinestall mit Schwefelwasserstoff nicht.

Doreen Ludwig:

Wie sensibilisieren Sie Ihre Kameraden?

Björn Kröger:

Das fängt bei den Basics an – durch regelmäßige Übungsdienste zum Thema Gefahrstoffe. Das beinhaltet, die möglichen Gefahren und Abwehrmaßnahmen zu kennen. Je nach Ausstattung der Einheiten ist dies unterschiedlich intensiv. So haben wir an den Standorten Messgeräte, zu deren Umgang geschult wird. Was kann ich damit detektieren? Schwefelwasserstoff, Kohlenmonoxid etc.

Grundsätzlich muss jede Einheit in der Lage sein, erste Maßnahmen, insbesondere die Menschenrettung, anzustreben. Die Lagebeurteilung und Einschätzung der Möglichkeiten ist hier besonders wichtig, um eine erhöhte Eigengefährdung zu vermeiden. Es funktioniert am besten, wenn man von der Praxis Beispiele nimmt. Dann ist es nicht so abstrakt wie beispielsweise ein Atompilz. So sehen die Kameraden, das sind alles Praxisfälle – die können mir in meinem Einsatz begegnen.

Bei der Feuerwehr gibt es die G.A.M.S.-Regel

- Gefahr erkennen
- Absperren



Bild 2: Einsatz bei verunfalltem Gefahrguttransporter, Foto: Feuerwehr Warburg



Bild 3: Einsatzübungen Gefahrgutaustritt, Foto: Björn Kröger

- Menschenrettung durchführen
- Spezialkräfte alarmieren.

Berührungängste mit dem Thema Gefahrstoffe sollten abgebaut werden und die Führungskräfte entsprechend sensibilisiert sein. Ein grundlegendes Ziel ist es, durch verschiedene Maßnahme die Lage zu stabilisieren, um so Zeit für weitergehende Planungen zu haben.

Die Sensibilisierung geht aber auch dahin, dass wir in unseren Einsätzen Ereignisse sehen, die das menschlich Vorstellbare übersteigen. Das wird immer so sein. Natürlich kann man sich mit den Jahren eine Taktik zurechtlegen, damit umzugehen und dann auch darüber sprechen. Sollte so ein Ereignis aber wirklich einmal traumatisch sein, dann sollte man auch entsprechende Hilfe in Anspruch nehmen. Ein Verkehrsunfall mit schwer eingeklemmten Personen geht auch an mir nicht spurlos vorbei. Ich denke da auch die nächsten Tage daran, aber es darf sich nicht einbrennen. Ich muss es verarbeiten. Dafür sensibilisiere ich auch meine Kameraden.

Auch Vertrauen spielt da eine große Rolle. Wenn ich in ein brennendes Haus gehe, muss ich wissen, dass die Person, die neben mir ist, mich im Zweifelsfall dann auch rausholt.

Doreen Ludwig:

In diesem Jahr gab es in Warburg einen Unfall auf der Bundesstraße mit einem

Gefahrguttransporter. Zum Glück gab es keine größeren Schäden. Was wäre das Worst-Case-Szenario gewesen? Wie lässt sich so etwas vermeiden?

Björn Kröger:

Bei dem Unfall ist bei dem Gefahrguttransporter hinten eine Achse abgerissen und hat dadurch den Tank beschädigt. Ich glaube, wenn bei einem fahrenden LKW eine Achse abreißt, dann lässt das vermeintlich auf den technischen Zustand des Fahrzeugs schließen. Also neben einem technisch einwandfreien Zustand der Fahrzeuge

(keine Durchrostung, Reifenqualität, Bremsen etc.) sollte strikt die Einhaltung der Ladungsvorschriften beachtet werden, insbesondere durch eine explizite Ladungssicherung.

Aber auch persönliche Voraussetzungen spielen eine Rolle, wie die Eignung des Fahrzeugführenden, also keine Übermüdung, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, wie Streckenverbote, Einhaltung der Lenkzeiten und Geschwindigkeitsvorgaben. Unvorhersehbare Ereignisse, wie Glatteis, gesundheitliche Notfälle, sind davon unbenommen. Das passiert.

Zum Glück kam es bei dem beschriebenen LKW-Unfall zu keinem Folgeunfall, da der Fahrer seinen Transporter noch auf die Standspur bringen konnte. Das wäre dann das Worst-Case-Szenario gewesen, weil von der Wertigkeit erst einmal die Menschenrettung im Fokus steht. Gleichwohl muss das Gefahrgut gesichert werden. Das ist dann für die Feuerwehr eine Entscheidung in Sekunden, wo sind meine Einsatzschwerpunkte? Man beurteilt im Laufe des Einsatzes dann immer wieder die Lage neu, revidiert auch mal seine Meinung, aber man hat nicht die Zeit, zu Beginn des Einsatzes erst minutenlang die Lage zu sondieren. Nur im äußersten Notfall gibt es eine Option, den taktischen Rückzug. Gefahrgut kann sich auch dynamisch entwickeln. Dort, wo erst nur Rauch war, ist jetzt plötzlich Feuer. Gerade bei einem Unfall mit einem Gefahrguttransporter Klasse 1 – Sprengstoff, bei dem nicht nur die Reifen brennen, sondern das Feuer bereits die Ladefläche erfasst hat: In dem Fall muss



Bild 4: Einsatz bei verunfalltem Gefahrguttransporter, Foto: Feuerwehr Warburg



Bild 5: Einsatzübungen Gefahrgutaustritt, Foto: Björn Kröger

ich meine Optionen in Sekunden bewerten, ob die zielführend sind? Wenn ich von massenexplosionsfähigen Gütern ausgehe und ich stehe 30 Meter entfernt, habe ich nicht wirklich eine Chance, selbst in 300 Meter Entfernung ohne ausreichende Deckung nicht, wenn dieser Gefahrguttransporter explodiert.

Doreen Ludwig:

E-Mobilität ist gerade in aller Munde und soll entsprechend vorangetrieben werden – auch im Hinblick auf E-Autos. Wenn man nun bedenkt, dass ein Smartphone-Akku nicht einfach so entsorgt werden darf, stellt sich die Frage: Was passiert im Falle eines Unfalls mit einem solchen E-Auto? Können Sie hier aus der Praxis berichten?

Björn Kröger:

Bei unseren bisherigen Einsätzen gab es keine Probleme mit den verbauten Akkus.

Dies kann bei großer Krafteinwirkung oder thermischer Beaufschlagung des Akkus bei einem Unfall jedoch schnell der Fall sein.

Das Auto selbst kann stark beschädigt sein, solange aber die Hochvolt-Akku-Zellen unbeschädigt sind, ist es erst einmal ein Verkehrsunfall wie jeder andere.

Hierzu gibt es Handlungsempfehlungen, was etwa beim Abschleppen des Fahrzeugs zu beachten ist. So ist die konventionelle Batterie abzuklemmen. Es kam schon vor, dass ein Abschleppfahrzeug Feuer fing, weil die Batterie für die Warnblinkanlage wieder aktiviert wurde. Aber die Entsorgungs- und Abschleppbetriebe sind mittlerweile so sensibilisiert, dass die Fahrzeuge gesondert auf dem Gelände abgestellt werden. Das heißt, sollte der Akku nach 24 oder 48 Stunden anfangen, zu brennen, sind umliegende Fahrzeuge oder Gebäude davon nicht betroffen.

Die Kühlung eines instabilen Hochvolt-Akkus kann dann dazu führen, dass das Fahrzeug in einem Container mit Wasser gesichert werden muss (Thermal Runaway). Dieser Container ist aber Ultima Ratio.

Ein größeres Risiko stellen die E-Bikes dar, da die E-Autos mit Crashtests etc. schon sehr sicher sind. Die E-Bikes werden meist im Hausflur oder in der Garage gelagert. Da kenne ich genügend Praxisbeispiele: Entweder sind sie beim Laden durchgebrannt oder aufgrund eines Sturzes mit dem E-Bike hat der Akku eine mechanische Beschädigung erlitten. Diesen Schaden muss ich selbst gar nicht wahrnehmen, kann beim nächsten Ladevorgang aber kritisch sein. Das Thema ließe sich noch weiter

aufzählen: Akkuschauber mit Lithiumbatterien, E-Zigarette – alles mittlerweile mit einer hohen Energiedichte. Selbst im Heimwerkerbereich findet man 40V-Akkus. Und ein Akkuschauber fällt schon mal runter, sodass eine mechanische Beschädigung des Akkus nicht auszuschließen ist. Da sehe ich größeres Gefahrenpotenzial für einen Brand als bei E-Autos.

Doreen Ludwig:

Gefahrgut gibt es auch im häuslichen/privaten Umfeld. Hier sollte aus meiner Sicht ebenfalls das Bewusstsein geschärft werden. Welche Tipps geben Sie?

Björn Kröger:

Gehen Sie einfach in den Supermarkt oder Baumarkt und schauen sich die verschiedenen Gebinde mit ihren Beschriftungen an. Da sehen Sie ja die Piktogramme. Was steht in den Hinweisen auf der Verpackung? Die meisten beschäftigen sich damit zu wenig. Das geht zu 99 % gut.

Eine erste Einschätzung der Gefahr ist anhand der GHS-Symbole möglich. Denn die Vermischung von Produkten kann unkalkulierbare Reaktionen hervorrufen. Ich kann innerhalb von Sekunden mit Haushaltschemikalien unbewusst Chlorgas herstellen, was extrem toxisch ist. Das Potenzial ist definitiv da. Oft ist es Unwissenheit: Wer das Bad mit chlorhaltigem Reiniger putzt und anschließend noch ein säurehaltiges Produkt verwendet, gefährdet seine Gesundheit massiv. Ein geeigneter Schutz der Hände und Augen kostet nur ein paar Euro und schützt vor schwerwiegenden Schäden.

Aber diese Aufzählungen ließen sich noch weiter ausführen. Warum schütten Menschen Spiritus in einen bereits brennenden Grill und ignorieren die Piktogramme? Es verbrennen sich jedes Jahr zig Menschen schwer daran oder unbeteiligte Dritte im Umfeld, wie Kinder.

Auch was manch Privater alles im Auto herumfährt: eine 11 kg Propangasflasche. Wenn die jedoch ungesichert im Auto steht und der Fahrer muss etwas schärfer bremsen, dann kann es passieren, dass das Ventil beschädigt wird. Wenn 11 kg Propangas ausgasen, kann ich einen ganzen Häuserblock in die Luft sprengen. Das ist vielen nicht klar.

Auch ist mir ein Einsatz in Erinnerung, wo zwei junge Mädchen sich scheinbar noch für die Party im Auto hübsch machen wollten und Deodorant versprühten. Im Deodorant ist Treibgas. Es gab einen Zündfunken, ob durch eine Zigarette oder die Innenbeleuchtung ist mir nicht bekannt, aber jedenfalls ist das Auto explodiert.

Sehr in Mode gekommen sind auch die Ethanol-Kamine. Leider passiert es im häuslichen Umfeld, dass diese Kamine im Gebrauch nachgefüllt werden. Wenn dabei dann etwas verschüttet wird, kommt es schnell zu Bränden außerhalb des Kamins. Dass Ethanol dabei ein Gefahrstoff ist, mit dem sorgsam umzugehen ist, sollte beachtet werden.

Doreen Ludwig:

Sie sind Ausbilder in der Grund- und Fachausbildung der Feuerwehr auf Kreis- und Stadtebene. Wenn Sie jetzt als Zugführer mit Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen kooperieren: Wie ist Ihre Sicht? Wie sollte sich ein neuer Gefahrgutbeauftragter am besten auf diese wichtige Funktion vorbereiten? Oder ist es die Praxis, die diese dann erfahren macht – der Sprung ins kalte Wasser?

Björn Kröger:

Aus meiner Sicht ist der Brückenschlag vom theoretischen Wissen zur Praxis besonders wichtig, d.h. verschiedene Anforderungen sollten im Alltag umge-

setzt werden. Auch ist ein schrittweises Heranführen an die Tätigkeit hilfreich. Die Bereitschaft, bisherige Abläufe zu hinterfragen, sollte vorhanden sein. Häufig stellt sich in den Unternehmen mit den Jahren eine Betriebsblindheit ein und Mängel potenzieren sich.

Ein guter Kontakt der Unternehmen zur zuständigen Feuerwehr ist im Einsatzfall hilfreich. Durch Begehungen und Einsatzübungen wird Ortskenntnis gewonnen, Ansprechpartner können sich kennenlernen. Häufig sind Kleinigkeiten, wie z.B. eine zusätzliche Beschilderung, positiv für den Einsatzerfolg und die Minimierung von Schäden.

Doreen Ludwig:

Herzlichen Dank für das Interview.



ENVASES

Aus HUBER Packaging wurde Envases

Wir bleiben natürlich weiterhin Ihr zuverlässiger Partner für hochwertige Gefahrgutverpackungen

Für den sicheren internationalen Transport Ihrer gefährlichen Güter bieten wir europaweit ein umfangreiches Sortiment an Gefahrgutverpackungen aus Weißblech als 1A1, 1A2, und 3A1 Gebinde.
Gehen Sie auf Nummer sicher!

Envases Öhringen GmbH | Otto-Meister-Str. 2 | 74316 Öhringen
07941/66-0 | info@envases.de | www.envases.de



■ Dipl.-Ing. Sven Sievers

Die asecos academy – Eine innovative Lernplattform



Dipl.-Ing. Sven Sievers,
Bereichsleiter Produkt-
management & -entwick-
lung, asecos GmbH



Foto: asecos GmbH

In der asecos academy bietet der hessische Experte für Gefahrstofflagerung und -handling sowohl online als auch präsent am Standort in Gründau Weiterbildungen und Seminare zu den Themenfeldern Gefahrstofflagerung und -handling an. Egal, ob Grundwissen oder Spezialthema, egal, ob Anwender, Planer, Architekt oder autorisierter asecos-Fachhändler – die asecos academy gibt fundiertes Expertenwissen praxisorientiert und zielgruppengerecht weiter. Das asecos-academy-Konzept ist modular aufgebaut, d.h., die einzelnen Bestandteile lassen sich zu einem maßgeschneiderten Weiterbildungsangebot kombinieren. Zudem besteht seit Mai dieses Jahres auch die Möglichkeit, neben dem Showroom vor Ort die asecos-Produkte virtuell zu erleben. Per Klicks durch die 3D-Navigation sind Details, wie detaillierte Produktinformationen, Erklärvideos oder technische Zeichnungen auf Deutsch und Englisch abrufbar.

Ein- und mehrtägige Weiterbildungen

Die Seminare der asecos academy sind auf die Anforderungen der täglichen Arbeitspraxis zugeschnitten und decken vom Basiswissen bis hin zu hochspezialisierten Themengebieten ein breites Spektrum ab. Neben den internen asecos-Experten geben hier auch

ausgewiesene Fachexperten ihr Wissen weiter.

Das Herzstück der asecos academy ist die asecos-Welt. In geführten Rundgängen können Besucher ihr Wissen über Gefahrstoffe testen, auffrischen und erweitern. Statt trockener Theorie setzt das Lernkonzept dabei auf das selbstständige Erarbeiten von Inhalten. Das Theorie- und Praxis-Angebot der asecos-Welt ist riesig und interaktiv gestaltet. Ein Rundgang durch die asecos-Welt kann individuell auf den jeweiligen Kenntnisstand der Besuchergruppe angepasst werden.

Auch Experimentalvorträge und das asecos-Mobil sind fester Bestandteil der asecos academy. Kombiniert mit gut aufbereitetem Hintergrundwissen sensibilisieren die praxisorientierten Vorträge mit Live-Experimenten für den sicheren und korrekten Umgang mit Gefahrstoffen. Der Experimentalvortrag wird sogar vom VDSI mit zwei Weiterbildungspunkten honoriert: ein Punkt Arbeitsschutz und ein Punkt Brandschutz.

Mit dem asecos-Mobil bringt der Gefahrstoffexperte die mobile Produktausstellung direkt zu dem Interessenten. So können z.B. große Mitarbeitergruppen direkt vor Ort geschult werden.

Online-Schulungen

Die asecos-Lernplattform ist auch ganz bequem online nutzbar. Dank modernster technischer Ausstattung bieten die asecos-Experten vom Schulungszentrum in Gründau weltweite live Online-Seminare zu den aktuellen Themen der Gefahrstofflagerung und des -handlings an. Diese dauern im Schnitt zwischen 60 und 120 Minuten. Teilnehmer können von den Zusatzinhalten, wie Live-Experten-Talks und Anwendertipps, profitieren und über die Live-Chat-Funktion direkt mit dem Referenten kommunizieren.

3D-Showroom

Die Vielfalt der asecos-Sicherheits-schränke zeigt das Unternehmen in seinem Showroom am Hauptsitz in Gründau. In der modernen, multimedial ausgestatteten Produktausstellung erfolgten bis zum Pandemie-Ausbruch Schulungen vor Ort direkt am Produkt. Anfassen der Gefahrstoffschränke und eigenes Ausprobieren der Funktionalitäten waren hier ausdrücklich erlaubt. Um auch während der Pandemie ein Echt-Gefühl zu schaffen, wurde der 3D-Showroom entwickelt. Ab sofort hat jeder Besucher oder Interessent die Möglichkeit, alle asecos-Produkte einfach von zu Hause oder im Büro zu entdecken – alles in 3D im Browser, auf dem Smartphone oder am Tablet. Die digitale Variante des Raums ermöglicht es mithilfe von interaktiven Elementen und digitalen Produktinformationen ein Vor-Ort-Gefühl zu erzeugen, zumal der digitale Showroom eine 1:1-Kopie des physischen Ausstellungsraums in Gründau ist.

24/7 geöffnet

Per Mausclick kann sich der Besucher direkt im Showroom von Station zu Station und von Schrank zu Schrank frei bewegen. Ein echtes Raumgefühl entsteht durch eine 3D-Navigation, die u.a. freies Drehen in alle Richtungen erlaubt.

Als Hilfestellung und für das besonders schnelle Navigieren im Raum gibt es ein speziell verlinktes Inhaltsverzeichnis. Durch Auswählen des gewünschten Modells im Verzeichnis bewegt sich die Software durch den Raum direkt zum Wunschschrank. Hier hat der Besucher nun die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Optionen zu wählen: Das Produkt kann direkt im Konfigurator speziell auf die Anforderung des Interessenten konfiguriert oder das Produktdatenblatt mit technischen Zeichnungen heruntergeladen werden.

Für jedes Schrankmodell steht auch ein erklärendes Video zur Verfügung und bei Interesse kann der Besucher direkt auf die Web- oder die Produktseite im Hauptkatalog weitergeleitet werden.

Reale asecos-Experten erläutern zudem in den sogenannten „Stations-Videos“ die grundsätzlichen Unterschiede und Einsatzzwecke der ausgestellten Sicherheitsschränke. Auch Termine oder individuelle Produktschulungen mit einem der Gefahrstoff-Experten können im virtuellen 3D-Showroom vereinbart werden.

Sie möchten weitere Informationen zur asecos academy erhalten?

Nehmen Sie unter academy@asecos.com Kontakt mit uns auf. Die Gefahrstoff-Experten stehen gerne beratend zur Seite und erstellen auf Wunsch auch ein individuelles Weiterbildungsangebot. Unter www.asecos.com/academy findet sich eine Übersicht aller asecos-Weiterbildungsangebote – vielleicht ist hier bereits die passende Weiter- bzw. Ausbildung für Sie dabei.

asecos: Online-Produkt-Konfigurator für Sicherheitsschränke

Für eine einfache und sichere Planung des passenden Sicherheitsschranks sorgt der asecos-Online-Produkt-Konfigurator. Je nach Anwendungsbereich – Industrie, Labor oder Handwerk – selektiert der Konfigurator bereits die infrage kommenden Schrankmodelle. Durch die Auswahl der Feuerwiderstandsfähigkeit sowie die Benennung der Art der zu lagernden Gefahrstoffe werden gleichzeitig die gesetzlich geforderten Schutzziele erreicht.

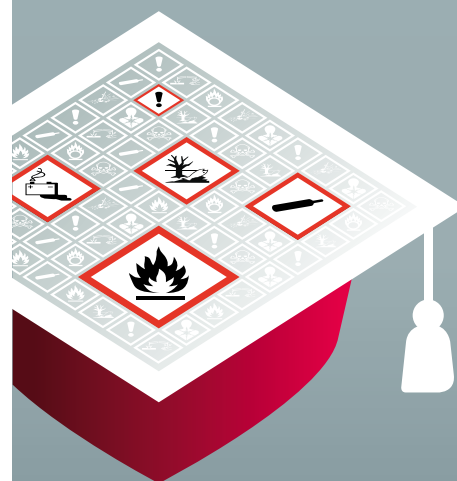
Die Kombinationsmöglichkeiten sind nahezu endlos und nur wenige Klicks führen zum individuellen Sicherheitsschrank.

Weitere Informationen finden Sie unter www.asecos.com oder unter www.mein-sicherheitsschrank.de

asecos[®] academy

Die Lern- plattform

Wissen live erleben



»» Seminare und Workshops
zum Thema Gefahrstoff-
lagerung und -handling

»» Expertenwissen:
Praxisorientiert und
zielgruppengerecht



Jetzt anmelden:
asecos.com/academy

■ Dipl.-Verw.-Betriebswirt RD a.D. Hajo Busch

Welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf Ausbildung und Schulung der im Gefahrguttransportbereich tätigen Mitarbeiter?



Hajo Busch, Dipl.-Verw.-Betriebswirt, Reg.-Dir. a.D. ist seit 1963 im Rechtsbereich „Transport gefährlicher Güter“ tätig.

Foto: Hajo Busch

Dieser Beitrag stellt eine Ausarbeitung dar unter Berücksichtigung der übertragenen Pflichten für die in diesem Rechtsbereich tätigen verantwortlichen Personen für die Ausbildung und Schulung.

I. Vorschriften betreffend die Schulungen für den Transport gefährlicher Güter

Der Thematik vorangestellt wird eine Übersicht über die Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter (TgG), welche Anforderungen zur Ausbildung und Schulung enthalten:

- **International, verkehrsträgerübergreifend:**
 - Recommendations on the Transport of Dangerous Goods (Model Regulations) = Part 1: General Provisions, definitions, training and security
- **Straßentransport:**
 - Anlagen A und B zum ADR-Überkommen (ADR 2021) = Kapitel 1.3: Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gG beteiligt sind, Abschnitt 1.8.3 Sicherheitsberater, insbesondere Unterabschnitt 1.8.3.3 hinsichtlich ausreichender Schulung der Arbeitnehmer. Kapitel 8.2 Vorschriften für die Schulung der Fahrzeugbesatzung

- **Eisenbahn- und Binnenschiffs-transport:**

- RID 2021 und ADN 2021; vergleichbar wie im ADR geregelt

- **Seeschiffstransport:**

- International Maritime Dangerous Goods Code i. d. F. des Amdt 40-20 in deutscher Übersetzung; = Kapitel 1.3 Unterweisung

- **Lufttransport:**

- ICAO-TI Ausgabe 62 in deutscher Übersetzung = Kapitel 1.5 Schulungsanforderungen

- **National, verkehrsträgerübergreifend:**

- Gefahrgutbeförderungsgesetz i.d.F. 2019 (GGBefG) = § 3 Abs. 1 Nr. 14
- Gefahrgutbeauftragtenverordnung i.d.F. 2021 (GbV) = §§ 4, 5 und 6
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt i.d.F. 2021 (GGVSEB) = § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 2 Richtlinien Straße, Eisenbahn, Binnenschiffahrt (RSEB) i.d.F. 2021 = Anlage 8 Muster-Rahmenlehrpläne für die Aus- und Fortbildung von Gefahrgutkontrollpersonal in Länder- und Bundesbehörden

- **Seeschiffstransport:**

- Gefahrgutverordnung See (GGV-See) i.d.F. 2019 = § 4 Abs. 5

- **Lufttransport:**

- Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) über die Beförderung von gG im Luftverkehr und die Anforderungen an die Schulung der betroffenen Personen i.d.F. 2021

Allen vorgenannten Vorschriften ist gemeinsam, dass in ihnen die während einer Ausbildung bzw. Schulung zu ver-

mittelnden Sachinhalte sowie in einigen Fällen auch die zuständigen Personen in Bezug auf den Transport gefährlicher Güter vorgeschrieben werden, wie insbesondere:

- Gefahreigenschaften der gefährlichen Güter,
- ihre Einschließung (Verpackung) und deren Kennzeichnung,
- die Beförderung in Tanks,
- besondere Angaben für die Beförderungspapiere und sonstige Unterlagen
- das Verhalten insbesondere bei Unfällen,
- besondere Anforderungen an die Fahrzeuge (Straßenfahrzeuge, Eisenbahnwagen, Binnen- und Seeschiffe und auch Luftfahrzeuge) in technischer Hinsicht, aber auch ihre Kennzeichnung.

Wie die Schulung durchzuführen ist, wird mit Ausnahme für den Transport gefährlicher Güter mit Luftfahrzeugen nicht ausdrücklich geregelt.

Bislang ist immer davon ausgegangen worden, dass es sich um Präsenzs Schulungen handelt.

Ausgenommen von dieser Feststellung bleibt Transport gefährlicher Güter mit Luftfahrzeugen. Hier enthält die vorgenannte Regelung des Luftfahrt-Bundesamtes Auflagen für die Durchführung von Webinar-Schulungen.

II. Zielgruppen

Für welche Personen gelten die genannten Vorschriften?

Zum einen sind dies Unternehmer und deren Mitarbeiter, die beim Transport

gefährlicher Güter unmittelbar und mittelbar beteiligt sind, d.h., denen Pflichten und Aufgaben übertragen worden sind.

Beispiele:

- Mitarbeiter, die bei den einzelnen Transporten gefährlicher Güter in der Funktion als Verpacker, Absender, Fahrzeug- oder Schiffsführer oder Empfänger beteiligt sind; aber auch
- Personen, die abgesehen vom Einzeltransport besondere Aufgaben wahrnehmen, wie insbesondere Gefahrgutbeauftragte.
- Ferner gehören dazu auch Personen, die allgemein oder spezifisch in diesem Bereich Überwachungsaufgaben haben, wie insbesondere die Polizei.

Bedingt durch anlässlich der Corona-Pandemie in Kraft gesetzten spezifischen Rechtsvorschriften zur Eindämmung dieser werden auch Schulungen zum Transport gefährlicher Güter von den zuvor genannten Personenkreisen in einem immer größeren Umfang im „Homeoffice“ wahrgenommen.

Durch jahrzehntelange Tätigkeit als Gefahrgutbeauftragter für ein internationales Logistikunternehmen mit Sitz in Hamburg und Bremen, welches insbesondere im Straßen- und Seeschiffsverkehr gefährliche Güter befördert, habe ich entsprechende Erfahrungen. Bereits 2020 – dem ersten Jahr der Corona-Pandemie – habe ich keine Präsenzschulung mehr durchführen können. Aufgrund meiner Erfahrungen mit Online-Schulungen habe ich in Abstimmung mit der Unternehmensleitung entschieden, den rechtlichen Schulungsverpflichtungen mit Lehrbriefen nachzukommen. Der Vorteil war, diese hatten eine überschaubare Länge und enthielten neben der Information über eingetretene Neuerungen in verschiedenen Bereichen – ausgerichtet auf den Praxisbezug in dem Unternehmen – jeweils einige Fragen, die es zu beantworten galt. Die Antworten sollten spätestens 14 Tage nach Übermittlung des Lehrbriefes (terminiert durch Lesebestätigung) an den Gefahrgutbeauftragten zurückgesendet werden. Mehr als 95 % der Mitarbeiter*innen konnten so die Bescheinigung über eine ausreichende Schulung übermittelt werden. Eine erfreuliche Bilanz.

Auch dieses Jahr werde ich bei dem von mir betreuten Unternehmen mit

einem Lehrbrief arbeiten. Denn alle Mitarbeiter*innen haben sich für eine derartige Vorgehensweise statt einer Online-Schulung ausgesprochen.

Für Ihre Anregung in der Praxis nachfolgend ein Musterlehrbrief:

1. Welche Vorschriften sind seit 1.7.2021 von den Mitarbeiter*innen in der Firma ... bei Bearbeitung von Transporten gefährlicher Güter zu beachten? Es ist die jeweils gültige Fassung zu benennen.
2. Nennen Sie für mindestens zwei der folgenden Abkürzungen ... die vollständige Bezeichnung unter gleichzeitiger Angabe des Verkehrsträgers, für den diese Vorschriften gelten.
3. Welche Informationen haben Sie z.B. über die „neuen Anforderungen für die Verwendung elektronischer Beförderungspapiere“?
4. Kennen Sie nicht gefahrgutspezifische Vorschriften? Benennen Sie ein Beispiel, z.B. „Strahlenschutzgesetz“, welches beim Transport gefährlicher Güter der Klasse 7 zusätzlich zu berücksichtigen ist.
5. Was sagt Ihnen die Abkürzung „TRGS“. Benennen Sie eine dieser Regelungen, die Sie bei ... täglich zu beachten haben.
6. Weitergehende Fragen zu den Anfragen und den gegebenen Antworten der Mitarbeiter*innen der letzten sechs Monate
7. Ermitteln Sie aufgrund der Angaben auf der Verpackung den Namen der gefährlichen Güter? (siehe Bilder 1 und 2)

8. Geben Sie aufgrund der Angaben auf der „orangefarbenen Tafel“ im unten stehenden Foto an, ob für das abgebildete Fahrzeug Beschränkungen für das Durchfahren von Tunneln bestehen? Antworten Sie mit „Ja“ oder „Nein“. (siehe Bild 3)

Es ist bis zum ... durch Rücksendung des unterschriebenen Lehrbriefes zu bestätigen, das der Lehrbrief gelesen und verstanden worden ist.

Die richtigen Antworten zu den gestellten Fragen werden jeweils mit einem Punkt bewertet. Für den Erhalt der Bestätigung über eine erfolgreiche Schulung (Ausbildung) für den Zeitraum ... sind mindestens 4 Punkte (richtige Antworten) erforderlich.

Sehr geehrte Leser*innen, ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen einige Hinweise für Ihre praktische Tätigkeit gegeben zu haben. Sie können sich bei Fragen jederzeit an mich wenden, denn ich habe 33 Jahre im Bundesministerium für Verkehr die Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter bearbeitet und bin seit meiner Versetzung in den Ruhestand seit mehr als 20 Jahre als Gefahrgutbeauftragter und Sachverständiger für diesen Rechtsbereich tätig!



Bild 1

Bild 2



Bild 3: Fotos: Hajo Busch

■ Wolfgang Strober

Vermittlung von Wissen im Wandel der Zeit: Wohin entwickelt sich die Schulungslandschaft und was bedeutet das für die Auszubildenden im Gefahrgut?



Wolfgang Strober,
Geschäftsführung
Strober & Partner GmbH

Foto: Wolfgang Strober, Strober & Partner GmbH

Ereignisse wie die Corona-Pandemie haben enorme Auswirkungen auf den Status quo. Fast alle eingespielten Prozesse werden von jetzt auf gleich auf den Kopf gestellt. Die Folgen haben wir alle zu spüren bekommen – der eine mehr, der andere weniger. Viele bis dahin undenkbare Lösungen wurden langsam Alltag. Gesamte Branchen, für die es vorher unmöglich erschien, Homeoffice anzubieten, arbeiten heute dezentral und erkennen auch die Vorteile, die diese Lösung mit sich bringt. Der Weg dorthin war bestimmt holprig – technische Lösungen mussten gefunden werden, Mitarbeiter*innen mit der Technik ausgestattet und im Umgang damit qualifiziert werden. Die dezentrale Arbeit hat ihre eigenen Herausforderungen, wie z.B. der fehlende soziale Kontakt und der schnelle Austausch zwischen Tür und Angel. Sie eröffnet aber auch viele Chancen für die Schulungslandschaft.

Bis zum März 2020 haben bis auf wenige Ausnahmen alle Gefahrgut-Schulungen im Präsenzunterricht stattgefunden. Aus diesem Grund waren auch alle Schulungsanbieter stark von den Einschränkungen betroffen: Die gesam-

te Trainingsplanung wurde über Bord geworfen, durch die Ausfälle der Trainings entstand ein großer Schulungsstau – begleitet von finanziellen Einbußen. Aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Pandemiedauer und des Grads der Auswirkungen mussten schnell neue Lösungen entwickelt werden. Durch das Weltereignis „Corona“ wurden viele Strukturen aufgebrochen und Raum für neue Ansätze ermöglicht. Plötzlich ging es ganz schnell mit behördlich genehmigten Schulungen im virtuellen Klassenzimmer, wie z.B. Gefahrgutbeauftragten-Schulungen (IHK) oder Gefahrguttransport im Luftverkehr (LBA).

Durch die Ereignisse hat die gesamte Schulungslandschaft einen Quantensprung gemacht und neue Lösungen werden tagtäglich gelebt und schrittweise verbessert.

Wie wird es in Zukunft weitergehen? Können die veränderten Strukturen so weitergelebt werden? Wird es Verlängerungen der Genehmigungen für virtuelle Schulungen geben? Was bedeutet das für Teilnehmer*innen, Auftraggeber*innen, Trainer*innen und Schulungsanbieter?

Um den Blick nach vorne zu richten, lohnt es sich hier, die Erfahrungen der vergangenen anderthalb Jahren aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten.

Online-Schulungen kommen an!

Die vorgestellten Ergebnisse basieren auf Teilnehmer-Feedbacks, die im An-

schluss an virtuelle Trainings im Zeitraum eines Jahres von Juni 2020 bis Juli 2021 (75 Trainings, 250 Trainingstage) erhoben wurden.

Die Erfahrungen können als durchweg positiv bewertet werden, selbst wenn anfängliche Skepsis bei den Teilnehmer*innen vorhanden war. Die Ergebnisse auf die Frage hinsichtlich der Erwartungshaltung unterstreichen die Aussage: 35 % gaben an, dass die Erwartungen an virtuelle Schulungen erfüllt wurden, bei 45 % wurden sie übertroffen und bei 18 % sogar total übertroffen. Die Zahlen können hier unterschiedlich interpretiert werden, denn entweder waren die Erwartungen eher niedrig oder die Performance wirklich sehr gut. Wahrscheinlich ist es ein Mix aus beidem.

Die folgende Auswertung ist eine richtungsweisende Erkenntnis für die Schulungslandschaft. 83 % der Teilnehmer*innen können sich vorstellen, den nächsten Kurs wieder online zu absolvieren, 14 % wollen sogar auf jeden Fall wieder online teilnehmen. Es lässt sich feststellen, dass Teilnehmer*innen, die sich auf neue Wege einlassen, mit dem Erlebnis und dem Ergebnis zufrieden sind.

Ein angenehmer Nebeneffekt für viele Teilnehmer*innen: Sie können an dem Training von zu Hause bzw. in der gewohnten Atmosphäre teilnehmen und so z.B. die Kinderbetreuung und andere Pflichten leichter unter einen Hut bekommen. Zudem entfällt die An- und Abreise, was auch für Firmen aus Kostensicht interessant ist, da hier gerin-

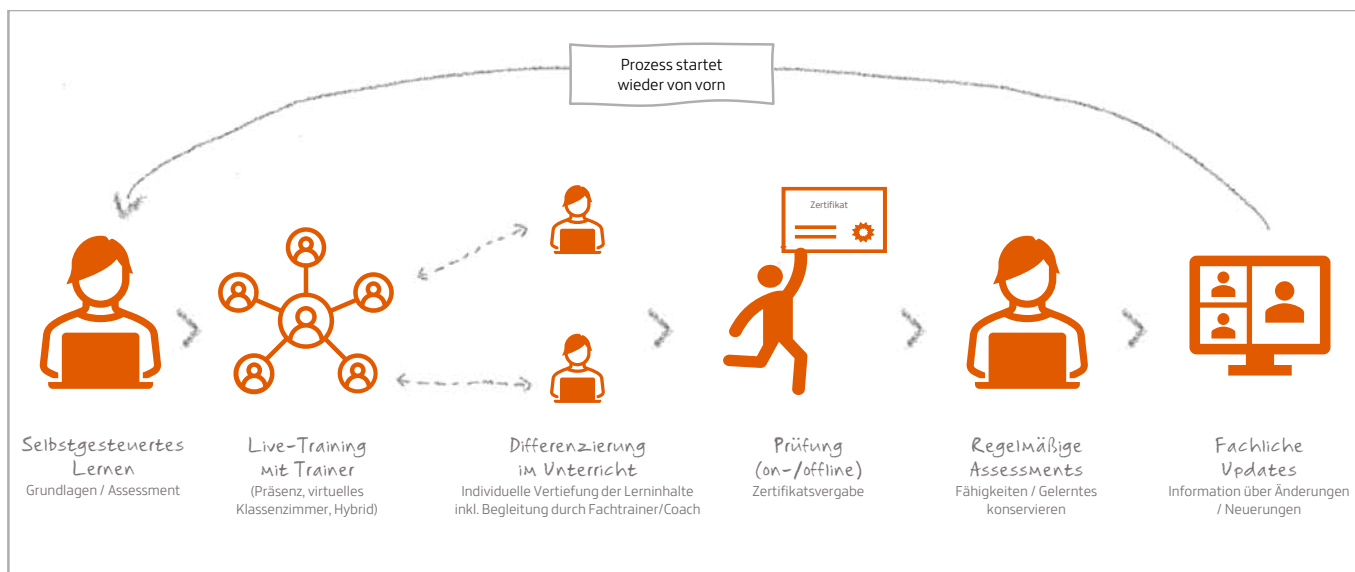


Bild 1: Schulungsablauf

gere Absenz-Zeiten zu verbuchen sind und Reise- und Übernachtungskosten komplett entfallen.

Für Teilnehmer*innen gibt es auch noch einen weiteren Vorteil: Allein vor dem Computer kann man sich besser auf das

Thema konzentrieren und auch in der Online-Prüfung ungestört arbeiten.

Für Trainer*innen und Schulungsveranstalter ergeben sich viele Möglichkeiten. Hunderttausende Kilometer und Stunden auf der Straße entfallen, das

schaftt viel Freiräume und Flexibilität für neue, umweltfreundliche Formate.

Damit das Training keine Einbahnstraße wird und auch online Spaß macht, ist eine entsprechende Ausbildung (Train-the-Virtual-Trainer) zu empfehlen. Mit

Dangerously good!

Strober & Partner
Wo Lernen Spaß macht!

Unser Kursangebot für 2022

✓ **Für alle Verkehrsträger**

Luft Schiene Straße See Binnenschiff

✓ **Für alle beteiligten Personengruppen**

- Gefahrgutbeauftragte
- Beauftragte Personen
- Sonstige Personen
- Verpacker
- Versender
- Verlader
- Checker
- Klassifizierer
- Empfänger

✓ **Für spezielle Themen** (Auszug)

- Versand von Lithiumbatterien
- 49CFR
- Abfall & Gefahrgut
- Train-the-Virtual-Trainer
- Erstellung von Sicherheitsdatenblättern
- Klassifizieren von Gefahrgut

✓ **In allen Formen & Farben**

Präsenztraining Inhouse Virtuelles Klassenzimmer* eLearning

*Alle Kurse sind auch als Inhouse-Kurse möglich.
Für Refresherkurse im Luftverkehr haben wir die Zulassung für PK1-12. Im virtuellen Grundlehrgang sind PK3,6,7,8 ausgeschlossen.

Sie finden unser aktuelles Kursangebot auf unserer Homepage!
Sichern Sie sich Ihren Wunschtermin!

Alle Kurse finden Sie hier: www.strober-partner.de/kurse-nach-themen

Besuchen Sie uns auf www.strober-partner.de - Hier finden Sie alle Infos zu Kursen, Dienstleistungen und weiteren Angeboten!

Erfahrung, dem richtigen Handwerkszeug und etwas Kreativität öffnen sich Türen zu neuen Online-Schulungswelten.

Argumente für Präsenz-Schulungen

Für Teilnehmer*innen, die Kurse gerne zur Netzwerkpflege und zum fachlichen Austausch besuchen, empfehlen wir die Teilnahme an Präsenzkursen. Neben dem möglicherweise leichteren Einstieg in die Thematik ist vor allem für Neulinge der Aufbau eines Netzwerkes unglaublich nützlich, was leider online nicht so leicht möglich ist. Wir haben vieles versucht, aber ein gemeinsames Bier auf der Dachterrasse ist einfach nicht zu ersetzen, selbst wenn Mark Zuckerberg bereits plant, dass wir uns bald als Avatare im neuen „Metaverse“ so treffen können wie in der echten Welt.

Die Kombi-Idee

Für uns als Schulungsanbieter gibt es hinsichtlich der Schulungsform nicht den einen richtigen Weg. Alle Schulungsformen (Präsenz, virtuelles Klassenzimmer, E-Learning) haben ihre Berechtigung.

Sinnvollerweise ist eine Kombination anzustreben, um die Qualitäten der jeweiligen Vermittlungsart voll auszuspielen und so für alle Beteiligten eine Win-Win-Situation zu generieren. Um die maximale Schulungsqualität zu erreichen und viele spezifische Anforderungen (man denke nur an das neue CBTA Schulungskonzept im Luftverkehr) abzudecken, wäre z.B. das in Bild 1 beschriebene Szenario eine denkbare Lösung.

Wie sich die Schulungslandschaft entwickeln wird, bleibt spannend. Neue Vermittlungsarten werden durch verän-

derte Rahmenbedingungen entstehen. Die Akzeptanz der Teilnehmer*innen, aber auch der Kostendruck bzw. der Qualitätsanspruch der Firmen werden die Weiterentwicklung des Schulungsangebots beeinflussen. Uns als Schulungsanbieter ist es wichtig, dass Teilnehmer*innen in Zukunft weiterhin die Schulungsform entsprechend ihres Lerntyps und ihrer persönlichen Präferenzen wählen dürfen. Des Weiteren plädieren wir dafür, dass neue Entwicklungen auch ohne den großen Druck einer Pandemie eine Chance bekommen. Wie die Erfahrung der vergangenen anderthalb Jahre zeigt, lohnt es sich, im engen Austausch neue Ideen offen zu diskutieren, neue Wege zu beschreiten, „Undenkbares“ zu testen und wenn nötig schrittweise zu optimieren, um so eine moderne, buntere und qualitativ hochwertige Gefahrgut-Ausbildung zu ermöglichen.

GGT GEFAHRGUT-SEMINARE

Grundschulungen <small>mit IHK-Prüfung vor Ort</small>	Prüfungsvorbereitungen <small>mit IHK-Verlängerungsprüfung vor Ort</small>	Spezialseminare	Spezialseminare
Straße/Schiene G 1/2022 17.01.-21.01.2022 G 2/2022 21.02.-25.02.2022 G 3/2022 28.03.-01.04.2022	Straße/Schiene GF 1/2022 24.01.-25.01.2022 GF 2/2022 21.03.-22.03.2022 GF 3/2022 23.05.-24.05.2022	Straße/Schiene Unterweisung gem. 1.3 ADR/RID BP 1/2022 14.02.-15.02.2022 BP 2/2022 04.04.-05.04.2022 BP 3/2022 13.06.-17.06.2022	Gefahrgut 2023 GG 1/2022 10.11.2022 GG 2/2022 08.12.2022
Seeverkehr S 1/2022 10.01.-13.01.2022 S 2/2022 14.03.-17.03.2022 S 3/2022 16.05.-19.05.2022	Seeverkehr SF 1/2022 11.04.-12.04.2022 SF 2/2022 26.09.-27.09.2022	Straße/Schiene/Seeverkehr Unterweisung gem. 1.3 ADR/RID/IMDG UK 1/2022 14.02.-16.02.2022 UK 2/2022 04.04.-06.04.2022 UK 3/2022 13.06.-15.06.2022	Abfälle Beförderung nach den Gefahrgutvorschriften im Straßenverkehr A 1/2022 16.03.2022
Binnenschifffahrt B 1/2022 31.01.-03.02.2022 B 2/2022 04.07.-07.07.2022	Straße/Schiene/Seeverkehr GS 1/2022 24.01.-26.01.2022 GS 2/2022 21.03.-23.03.2022 GS 3/2022 23.05.-25.05.2022	Verpackung gefährlicher Güter V 1/2022 07.03.-09.03.2022 V 2/2022 07.06.-09.06.2022 V 3/2022 04.10.-06.10.2022	Gefahrstoffe Kennzeichnung und sicherer Umgang, innerbetrieblicher Transport und Lagerung LS 1/2022 16.03.2022
Grundschulungen <small>mit LBA-Prüfung vor Ort</small>	Binnenschifffahrt BF 1/2022 07.03.-08.03.2022 BF 2/2022 17.10.-18.10.2022	Klassifizierung K 1/2022 07.02.-09.02.2022 K 2/2022 09.05.-11.05.2022	Die Gesundheit aller Beteiligten hat bei der Durchführung unserer Präsenzs Schulungen höchste Priorität. Wir stehen in ständigem Kontakt mit den jeweiligen Landesregierungen, unseren Veranstaltungshotels sowie mit den zuständigen IHKs. Wir freuen uns darauf, Sie persönlich bei uns zu begrüßen.
Luftverkehr/ICAO Personalkategorie (Pk) 6 L 1/2022 07.02.-11.02.2022 L 2/2022 25.04.-29.04.2022	Fortbildungsschulungen <small>mit LBA-Prüfung vor Ort</small>	Ladungssicherung nach VDI-Richtlinie 2700a T 1/2022 31.01.-01.02.2022 T 2/2022 27.06.-28.06.2022	<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;"> Gesellschaft für Gefahrguttraining mbH Postfach 12 27 65368 Oestrich-Winkel Telefon: 06723/5056 Telefax: 06723/7105 </p> <p style="font-size: 0.7em; margin: 0;"> ggt@gefahrguttraining.de www.ggt.info </p>
Luftverkehr/ICAO für Versender Pk 1 LR 1/2022 17.01.-19.01.2022 LR 2/2022 21.02.-23.02.2022 LR 3/2022 28.03.-30.03.2022	Luftverkehr/ICAO für Versender Pk 1 LR 1/2022 17.01.-19.01.2022 LR 2/2022 21.02.-23.02.2022 LR 3/2022 28.03.-30.03.2022	Lithiumbatterien / Akkus mit LBA-Prüfung am 2. Tag LA 1/2022 12.01.-13.01.2022 LA 2/2022 18.05.-19.05.2022 LA 3/2022 21.09.-22.09.2022	
Luftverkehr/ICAO für Verpacker Pk 2 LV 1/2022 10.01.-11.01.2022 LV 2/2022 14.03.-15.03.2022	Luftverkehr/ICAO für Verpacker Pk 2 LV 1/2022 10.01.-11.01.2022 LV 2/2022 14.03.-15.03.2022	US-Gefahrgutvorschriften (CFR 49) US 1/2022 13.06.-17.03.2022	

Aus der Praxis - für die Praxis

■ Birgit Jansen

Gefahrgutbeauftragte: Ein Erfahrungsbericht



Foto: Fabio Borquez

Birgit Jansen ist seit 1998 Gefahrgutbeauftragte (www.ggsb.eu), seit 2015 selbstständig tätig und gefragte Referentin bei IHK, den Münchner Gefahrguttagen und Reguvis.

„Was will er von mir?“, so oder so ähnlich war meine erste Reaktion auf die Frage des Geschäftsführers der Spedition, bei der ich 1998 tätig war, ob ich nicht auch noch den Part der Gefahrgutbeauftragten übernehmen möchte.

Aus heutiger Sicht war mein „Ja“ die beste berufliche Entscheidung, die ich getroffen habe. Auch wenn es nicht immer einfach gewesen ist – und das gilt nicht nur für den Anfang. Nach insgesamt fünf Tagen Schulung hatte ich den Gb-Schein in der Tasche, damals noch ohne Prüfung. Eine fertige Gefahrgutbeauftragte war ich da aber noch lange nicht. Aber ich hatte sehr viel Glück, da ich im Düsseldorfer Süden im Umfeld der chemischen Industrie tätig war. Mein Netz und doppelter Boden waren die anderen, bereits langjährig tätigen Gefahrgutbeauftragten von Kunden und Mitbewerbern. Ohne deren Hilfe und Unterstützung hätte ich am Anfang so manche Frage nicht beantworten können.

Als Gefahrgutbeauftragte ist man niemals allein, man arbeitet mit und unter Kollegen. Keiner kann alles wissen, aber man muss immer wissen, wen man im Zweifelsfall kontaktieren kann. Das geht mir heute – nach über 23 Jahren Berufserfahrung – immer noch so. Das Wort „Netzwerken“ kennt man in der Gefahrgutwelt schon sehr lange. Hier helfen diverse Gefahrgutkreise, Gefahrgutstammtische, die Industrie- und Handelskammern oder auch die Teilnahme an sonstigen Gefahrgutveranstaltungen.

Persönlicher Kontakt ist hier natürlich schöner als „online“.

Mittlerweile habe ich Erfahrungen als interne wie auch als externe Gefahrgutbeauftragte und muss sagen, beides hat für ein Unternehmen Vor- und Nachteile, aber natürlich auch für die Person der Gefahrgutbeauftragten. Was mir besonders deutlich geworden ist: Als Externe gehöre ich keiner Personalararchie an, die es in jedem Unternehmen gibt. Natürlich ist die interne Gefahrgutbeauftragte immer als Stabstelle im Organigramm direkt unter der Geschäftsführung dargestellt, aber ist sie das wirklich immer? Eine Frage, die jeder selbst für sich beantworten sollte.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung einer Gefahrgutbeauftragten sind allen bekannt, aber wie sieht es mit weiteren Voraussetzungen aus?

Analytische Fähigkeiten, zuhören können und Diplomatie sind nur drei Eigenschaften, die aus meiner Erfahrung unabdingbar sind. Prozesse werden analysiert, ggf. korrigiert, Checklisten entwickelt und alles muss im Unternehmen kommuniziert werden. Es nützt niemandem, wenn die Gefahrgutbeauftragte mit der Brechstange alles zu Recht biegen will. Hier ist manchmal diplomatisches Geschick gefragt, vor allem im Umgang mit den Vorgesetzten, da sie ja auch für die Gefahrgutprozesse verantwortlich sind, obwohl sie das manchmal gar nicht wissen.

Vieles wird zwecks Dokumentation in den Unternehmen über Checklisten abgedeckt, aber diese sind z.B. nur so gut, wie sie in der Praxis benutzt und ausgefüllt werden. Diverse Vorlagen, die käuflich erworben werden können, müssen immer individuell angepasst werden und damit ist nicht nur der Austausch des Firmenlogos gemeint. Diese allgemeinen Vorlagen helfen mir aber auch heute noch, damit ich wirklich nichts vergesse.

Die Gefahrgutunterweisung ist auch immer wieder ein Thema, das angesprochen werden muss. Aus meiner Sicht hilft es dem Anwender nicht, wenn nur der reine Gesetzestext inklusive Fundstelle zitiert wird. Die Inhalte des Rechtstextes müssen klar, deutlich, mit einfachen Worten, den Beteiligten mitgeteilt werden. Der Gabelstaplerfahrer muss nicht wissen, wie das ADR aufgebaut ist. Meine Erfahrung zeigt auch, dass selbst die beauftragten Personen hiermit oftmals überfordert sind, zumal sie den Gefahrgutbeauftragten als Backup haben. Beispiele aus dem Unternehmen, wie Beförderungspapire oder Bilder von Verpackungen, machen es leichter, sich mit den Inhalten zu identifizieren.

Bei der Planung der Unterweisungen herrscht immer noch der Irrglaube, dass die Gefahrgutbeauftragte selbst eine solche anbieten muss. Dem ist nicht so: Nach § 8 GbV i.V.m. 1.8.3.3 ADR muss die Gefahrgutbeauftragte prüfen, ob es Verfahren gibt, die sicherstellen, dass alle betroffenen Arbeitnehmer*innen ausreichend geschult sind. Unterweisungen können somit auch extern vergeben werden. Einen Einfluss auf die Teilnehmer*innen oder auch, ob wirklich jeder Beteiligte an der Unterweisung teilnimmt, hat die Gefahrgutbeauftragte ebenfalls nicht, da sie weder Kenntnisse der Schichtzeiten und -zusammensetzungen noch Zugriff auf die Personaldaten im Unternehmen hat. Die Gefahrgutbeauftragte ist hier also eng auf die Zusammenarbeit mit der Personalabteilung im Unternehmen und den zuständigen Vorgesetzten angewiesen. Letztere sind dann im Rahmen ihrer Funktion als beauftragte Person auch dafür verantwortlich, dass ihre Beschäftigten ausreichend unterwiesen werden.

Wie komme ich an Kunden? Die Frage muss sich eine interne Gefahrgutbeauftragte nicht stellen, ich mir als Ex-

terne allerdings schon. Bei mir war es glücklicherweise ganz einfach: Ich habe 2015 einen Kundenstamm erworben, da mein Vorgänger in den Ruhestand ging. Der Rest läuft eigentlich nur über Netzwerke, Vorträge, Seminare und die Internetseite, also ich nenne es mal Öffentlichkeitsarbeit.

Wenn es dann zu einem neuen Kundenkontakt kommt, muss aus meiner Sicht auch die „Chemie“ stimmen. Ich muss als Gefahrgutbeauftragte zum Unternehmen passen und umgekehrt. Wir müssen eine Sprache sprechen. Individualität ist für mich wichtig, denn jedes Unternehmen ist anders, auch wenn die rechtliche Grundlage immer gleich bleibt.

Mein persönliches Fazit:

Die Tätigkeiten als Gefahrgutbeauftragte sind spannend. Es wird niemals langweilig. Ich bin seit 1998 Gefahrgutbeauftragte, war also, als ich 2015 in die Selbstständigkeit gegangen bin, schon lange im Thema. Trotzdem habe ich in den letzten sieben Jahren so viel Neues aus den unterschiedlichsten Branchen dazugelernt, sodass ich mich auf die weiteren Jahre freue.



Seminare für mehr Sicherheit in der Gefahrgutlogistik.

Unser Weiterbildungsangebot

- **Gefahrgutbeauftragter** ^(m/w/d)
Straße, Schiene, See- und Binnenschifffahrt (nach GbV)
- **Gefahrgutfahrer** ^(m/w/d)
Basiskurs Stück- und Schüttgut, Tank, Klasse 1 u. 7 (nach ADR)
- **Personen mit Gefahrgutverantwortung alle Verkehrsträger** (Im Luftverkehr mit Anerkennung des Luftfahrtbundesamtes)

Inhouse-Schulungen möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel.: 0711.7861-3939 oder www.dekra-akademie.de.
Wir beraten Sie gerne!

■ Dr. Carlos Freitas Dinis

Als interner Gefahrgutbeauftragter neu im Unternehmen ... und jetzt?



Dr. Carlos Freitas Dinis ist Dipl.-Chemiker. Seine Promotion hat er im Bereich der Physikalischen Chemie (Atmosphärenchemie) erlangt. Seit 20 Jahren ist er im Bereich Gefahrgut und Transport tätig, sowohl als externer Berater als auch

als Inhouse Consultant. Seit Januar 2021 hat er die Leitung der Transport- und Logistik-Sicherheit EMEA (Transport & Logistics Safety EMEA) inne.

Foto: Dr. Carlos Freitas Dinis

I. Die allerersten Schritte

Die IHK-Prüfungen sind bestanden. Herzlichen Glückwunsch zum „frisch gebackenen“ Gefahrgutbeauftragten im Unternehmen. Super. Und jetzt? Ja, jetzt warten viele spannende Herausforderungen! Vielleicht sieht man aber auch vor lauter Bäumen den Wald nicht? Mit diesem Beitrag sollen einige Tipps und praktische Hilfen gegeben werden, wie Sie am besten durchstarten können. Man möchte ja alles richtig machen, aber weiß nicht so recht, womit anfangen? Was muss beachtet und wie müssen die Prioritäten gesetzt werden?

II. Pflichten des Gefahrgutbeauftragten

Für einen internen Gefahrgutbeauftragten gelten zwei goldene Regeln: Kenne deine Aufgaben und kenne deine Unternehmensstruktur und deine Kollegen im Gefahrgutumfeld.

Kenne deine Aufgaben

Hier muss man unterscheiden zwischen den Aufgaben, die der Gefahrgutbeauftragte wirklich selbst durchführen muss und den Aufgaben, die er unter bestimmten Voraussetzungen weiterleiten kann.

Zum Glück sind die Aufgaben genau geregelt. Nachzulesen sind alle Aufgaben in den Gefahrgutvorschriften ADR/RID/ADN unter 1.8.3 Sicherheitsberater und in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) § 8 Pflichten des Gefahrgutbeauftragten.

Allgemein heißt es unter ADR/RID/ADN 1.8.3.3:

„Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung des Unternehmensleiters im Wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeiten des Unternehmens nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Durchführung dieser Tätigkeiten unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und unter optimalen Sicherheitsbedingungen erleichtern.“

Danach folgen sehr detaillierte Angaben, was alles dazu zählt.

§ 8 GbV verweist in Abs. 1 auf ADR/RID/ADN:

„Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufgaben nach Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR/RID/ADN wahrzunehmen.“

Die wichtigsten Aufgaben sind die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter und die Beratung des Unternehmens bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter. Dies ist fast wörtlich so in ADR/RID/ADN 1.8.3.3 als Aufgabe angegeben. Die Schlagwörter lauten hier: Überwachung und Beratung.

Es gibt neben der Überwachung und Beratung noch zwei weitere Tätigkeiten, die der Gefahrgutbeauftragte wirklich selbst machen muss. Das eine ist die Erstellung eines Jahresberichts nach

ADR/RID/ADN 1.8.3.3. Details dazu findet man in § 8 Abs. 5 GbV.

„Der Gefahrgutbeauftragte hat für den Unternehmer einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Gefahrgutbeförderung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres mit den Angaben nach Satz 2 zu erstellen. Der Jahresbericht muss mindestens enthalten

1. Art der gefährlichen Güter unterteilt nach Klassen,
2. Gesamtmenge der gefährlichen Güter in einer der folgenden vier Stufen:
 1. bis 5 Tonnen,
 2. mehr als 5 Tonnen bis 50 Tonnen,
 3. mehr als 50 Tonnen bis 1.000 Tonnen,
 4. mehr als 1.000 Tonnen,
3. Zahl und Art der Unfälle mit gefährlichen Gütern über die ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt worden ist,
4. sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage wichtig sind, und
5. Angaben, ob das Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter nach Abschnitt 1.10.3 ADR/RID/ADN oder 1.4.3 IMDG-Code beteiligt gewesen ist.

Der Jahresbericht muss keine Angaben über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr enthalten. Die anzugebende Gesamtmenge der gefährlichen Güter schließt auch die empfangenen gefährlichen Güter ein.“

Hier muss man unbedingt darauf achten, frühzeitig mit dem Sammeln der Daten anzufangen, um rechtzeitig den Jahresbericht fertigstellen zu können. Dieser muss innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem Unternehmer zur Verfügung gestellt werden. Der Unternehmer wiederum hat die Pflicht, diesen für fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen (siehe hierzu § 9 GbV – Pflichten der Unternehmer, auf die in Kapitel IV näher eingegangen wird).

Die zweite weitere Aufgabe ist etwas versteckt in § 8 Abs. 6 GbV aufgeführt:

„Der Gefahrgutbeauftragte muss den Schulungsnachweis nach § 4 der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen. Er hat dafür zu sorgen, dass dieser Schulungsnachweis rechtzeitig verlängert wird.“

Der Gefahrgutbeauftragte hat demnach selbstständig dafür zu sorgen, dass er seine Schulungsnachweise rechtzeitig verlängert. Hier empfiehlt es sich, eine Liste aufzustellen, damit man die nächsten Prüfungstermine immer im Überblick hat.

Andere Aufgaben kann der Gefahrgutbeauftragte delegieren. So heißt es weiter unter ADR/RID/ADN 1.8.3.3:

„Darüber hinaus umfassen die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten insbesondere die Überprüfung des nachstehenden Vorgehens bzw. der nachstehenden Verfahren hinsichtlich der betroffenen Tätigkeiten ...“

Die danach aufgeführten Tätigkeiten muss der Gefahrgutbeauftragte nicht selbst umsetzen. Allerdings muss er dafür sorgen, dass diese Tätigkeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden und er muss die zugehörigen Prozesse regelmäßig überprüfen. Dazu gehört es, die Prozesse im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung im Unternehmen so zu gestalten, dass die Einhaltung der Vorschriften gewährleistet wird. Das fängt mit der ordnungsgemäßen Gefahrgutklassifizierung an, geht weiter mit der richtigen Verpackungsauswahl und allen operativen Tätigkeiten rund um das Verpacken, Befüllen und Be- bzw. Entladen von Gefahrgü-

tern bis hin zur korrekten Erstellung der notwendigen Papiere für den Transport.

Folgende weitere Aufgaben darf der Gefahrgutbeauftragte delegieren und muss sie „nur noch“ kontrollieren:

- Der Gefahrgutbeauftragte muss dafür sorgen, dass ausführliche Arbeitsanweisungen im Bereich des Verpackens und der Be- und Entladung von Gefahrgut vorhanden sind. Da dies häufig auf Betriebs-ebene erfolgt, sind die Betriebsanweisungen im Gefahrgutbereich zu kontrollieren.
- Die Auswahl der Spediteure oder anderer Logistic Service Provider muss unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und der besonderen Anforderungen der Gefahrgutbeförderung sorgfältig erfolgen. Dazu müssen Auswahl- und Qualitätskriterien festgelegt werden (siehe ADR/RID/ADN 1.8.3.3).
- Werden alle an der Beförderung beteiligten Personen im Unternehmen nach ADR 1.3 regelmäßig durch interne Fortbildungen geschult und regelmäßig über Änderungen informiert? Das muss auch nicht unbedingt der Gefahrgutbeauftragte selbst durchführen, ist aber wegen der internen Kenntnisse des Unternehmens sicherlich sinnvoll.
- Auch der Einkauf sollte kontrolliert werden: Welche besonderen Kriterien werden vorgegeben, damit beim „Kauf von Beförderungsmitteln den besonderen Erfordernissen in Bezug auf das beförderte gefährliche Gut Rechnung“ getragen wird?

Laut den Vorschriften muss der Gefahrgutbeauftragte für die „Einführung geeigneter Maßnahmen“ sorgen, „mit denen das erneute Auftreten von Unfällen, Zwischenfällen oder schweren Verstößen verhindert werden soll“. Die Frage ist also, werden alle Unfälle oder Zwischenfälle, die im Gefahrgutprozess auftreten, systematisch untersucht und aufgearbeitet? Dazu muss ein Prozess aufgesetzt werden. Sinnvoll ist, dass man eine IT-gestützte Dokumentation nutzt. Alle Unfälle, Zwischenfälle und sogenannten Beinaheunfälle sollten nicht nur später auf Behördenverlangen vorgelegt werden, sondern es sollten jederzeit die Unfall-Analysen und Schlussfolgerungen allen Mitarbeitern im Unternehmen transparent zur Verfügung gestellt werden. Damit werden in

Zukunft diese Vorfälle deutlich weniger wahrscheinlich.

Es sollte hinterfragt werden, ob es bereits eine zentrale Dokumentationsablage gibt und ob die Lernpotenziale im Unternehmen kommuniziert werden? Wörtlich heißt es dazu unter ADR/RID/ADN 1.8.3.3:

„[...] und, sofern erforderlich, Erstellung von Berichten über Unfälle, Zwischenfälle oder schwere Verstöße, die während der Beförderung gefährlicher Güter oder während des Verpackens, Befüllens, Be- oder Entladens festgestellt wurden.“

Kenne deine Unternehmensstruktur und deine Kollegen im Gefahrgutumfeld

Wie bereits erwähnt, sind die wichtigsten Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten die Überwachung und Beratung. Daher ist es wichtig, die Unternehmensstruktur genau zu kennen. Umgekehrt gilt genauso: Die Abteilungen und Kollegen sollten den Gefahrgutbeauftragten kennen (siehe auch § 3 Abs. 2 GbV – Bestellung von Gefahrgutbeauftragten).

Sinnvoll ist es, eine Liste mit allen Gefahrguttätigkeiten im Unternehmen und die zugehörigen Abteilungen zu erstellen. Diese Liste sollte durch die Be- und Entladestellen im Unternehmen ergänzt werden. Durch regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen sollte diese Liste abgearbeitet werden. Ganz wichtig dabei ist, dass diese Kontrolltätigkeiten dokumentiert werden. Dazu reicht es aus, die Kontrolltätigkeit mit Angabe der Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, den Namen der überwachten Personen und die überwachten Geschäftsvorgänge kurz zu beschreiben. Dies ist unter § 8 Abs. 2 GbV genau vorgegeben:

„Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, schriftliche Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen.“

Im Falle eines Falles ist dann dokumentiert, dass eine regelmäßige Kontrolle stattgefunden hat. Weitere Details/

Ergebnisse der Kontrolltätigkeit sollten getrennt dokumentiert werden. Diese einfache Liste ist so abzulegen, dass im Falle einer Behördenanfrage diese auch im Vertretungsfall durch Dritte sofort vorgelegt werden kann.

Ein weiterer Punkt: Gibt es eine Liste der beauftragten Personen im Unternehmen und werden diese regelmäßig geschult (unterwiesen)? Wenn nicht, sollte diese Liste vom Gefahrgutbeauftragten angefordert werden. Beauftragte Personen sind in diesem Zusammenhang Mitarbeiter, die im Auftrag des Unternehmers in eigener Verantwortung Pflichten des Unternehmers erfüllen. Grundlage der oben genannten Schulung (Unterweisung) ist § 27 Abs. 5 GGVSEB i.V.m. Kapitel 1.3 ADR/RID/ADN und für den Seeverkehr § 4 Abs. 12 GGVSee i.V.m. Kapitel 1.3 IMDG-Code.

Wer sind die beauftragten Personen, die regelmäßig geschult werden müssen? Nach § 9 Abs. 2 OWiG gibt es grundsätzlich zwei Arten von beauftragten Personen. Das sind erstens Personen, die ausdrücklich beauftragt wurden, in eigener Verantwortung Aufgaben (hier im Gefahrgutbereich) wahrzunehmen, oder zweitens Personen, die einen Betrieb ganz oder zum Teil leiten.

Diese Unterweisung muss der Gefahrgutbeauftragte nicht selbst durchführen. Hier kann man sich extern helfen lassen. In jedem Fall ist die Unterweisung unter Angabe der Inhalte zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss von der Unternehmensleitung fünf Jahre lang aufbewahrt werden und der Behörde auf Verlangen zur Verfügung stehen.

III. Was ist nicht verpflichtend, aber sinnvoll?

Grundsätzlich gilt: Netzwerke zu knüpfen, ist eine der „Goldenen Regeln“ im Gefahrgutumfeld. Es gibt so viele Fragestellungen, die man am Anfang nicht allein beantworten kann, weil man sich damit (noch) nicht im Detail beschäftigt hat. Das ist anfangs auch kaum möglich. Daher ist es wichtig, andere Kolleg*innen um Rat fragen zu können. Das „Netzwerken“ ist also eine der wichtigsten Aufgaben. Dazu gibt es vielfältige Möglichkeiten: regelmäßig Gefahrgut-Tage besuchen, Kontakt zu den sogenannten Gefahrgut-Stammtischen in der unmittelbaren Umgebung

aufnehmen oder einfach die IHK-Prüfungskollegen anrufen und sich austauschen.

Auch der Bezug von Fachzeitschriften zum Thema Gefahrgut ist immer eine gute Idee.

IV. Rechte des Gefahrgutbeauftragten

Der Gefahrgutbeauftragte hat auch einige Rechte im Unternehmen. Diese sollten dem neuen Gefahrgutbeauftragten klar sein.

Die Rechte des Gefahrgutbeauftragten findet man indirekt bei den Pflichten des Unternehmers (siehe § 9 GbV).

„(...)

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gefahrgutbeauftragte

1.–3. (...)

4. jederzeit seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle im Unternehmen vortragen kann,

(...)“

Der Gefahrgutbeauftragte soll nach Abs. 2 Nr. 4 „jederzeit seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle im Unternehmen vortragen“ können.

Der Gefahrgutbeauftragte kann und muss über Missstände im Gefahrgutbereich im Unternehmen informieren. Wenn die jeweilige Abteilung ein offenes Ohr hat, sollte man dort die ersten Gespräche führen. Das ist natürlich einfacher gesagt als getan. Man sollte die Missstände souverän darlegen, aber auch immer einen sinnvollen Lösungsvorschlag parat haben. Das gilt sowohl für die Gespräche mit den Abteilungen als auch mit der Geschäftsführung. Eine zielführende Strategie ist dabei häufig, auf mögliche Compliance-Verstöße hinzuweisen. Die Gespräche verlaufen am erfolgreichsten, wenn man kooperativ vorgeht. In der Sache selbst sollte man aber hart bleiben. Sollten alle Gespräche ins Leere laufen, sind die Missstände im Jahresbericht festzuhalten. Das ist in gewisser Weise ein Schutz für den Gefahrgutbeauftragten, da er damit seiner Kontrollfunktion nachgekommen ist und dies im Zweifelsfall auch dokumentieren kann.

Der Gefahrgutbeauftragte muss alle Aufgaben, die ihm nach § 8 GbV übertragen worden sind, ordnungsgemäß erfüllen können.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 GbV hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass der Gefahrgutbeauftragte die notwendigen Mittel zur Aufgabenwahrnehmung erhält.

„(1) (...)

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gefahrgutbeauftragte

1. (...)

2. alle zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit erforderlichen sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen erhält, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter betreffen,

3. (...)

(...)“

Damit sind auch benötigte Weiter- und Fortbildungen gemeint. Die Unternehmensleitung muss eine Ablehnung einer Weiter- oder Fortbildung gut begründen können. Auch hier sollte man selbstbewusst auf die jeweilige Rechtslage hinweisen, auch wenn beispielsweise die Unternehmensleitung auf ein knappes Budget verweist.

V. Veröffentlichung der Gefahrgutvorschriften, Übergangszeiten und Inkrafttreten

Neben den nationalen Vorschriften muss der Gefahrgutbeauftragte in Europa folgende internationale und regionale Gefahrgutvorschriften im Fokus haben, wenn die jeweiligen Verkehrsträger im Unternehmen für den Transport genutzt werden:

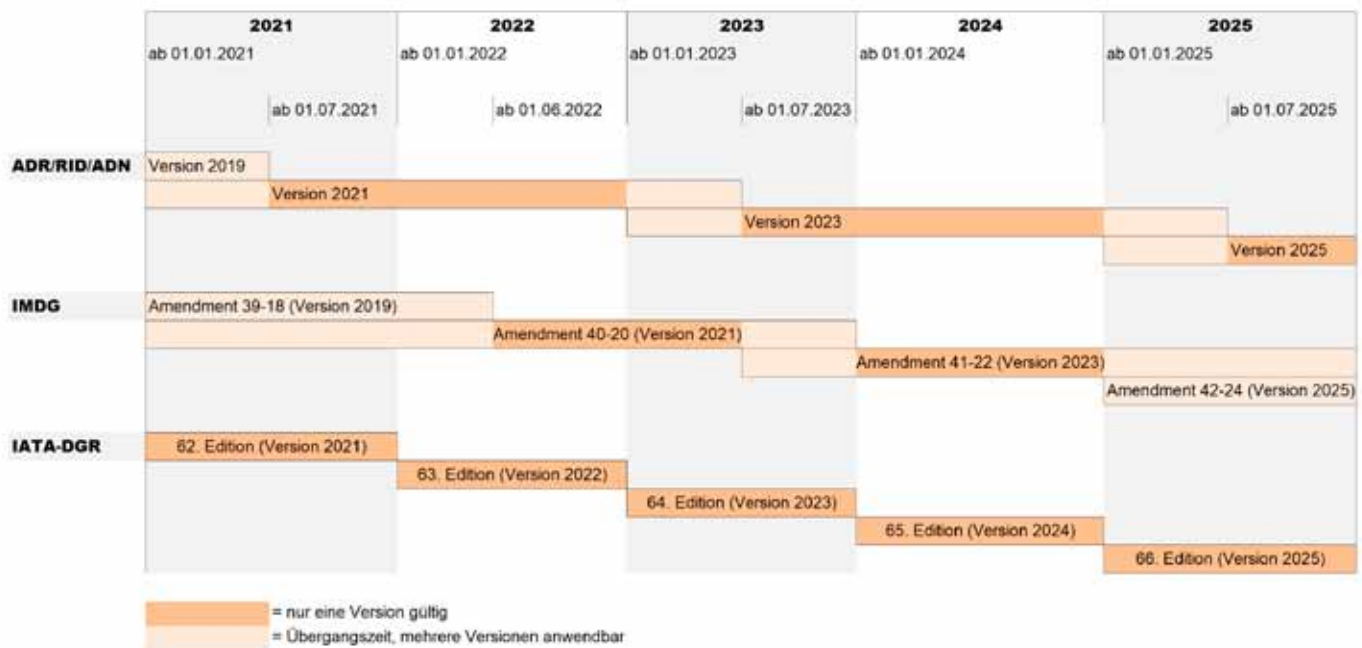
- ADR (Straßenverkehr Europa und weiteren Mitgliedsstaaten),
- RID (Schienenverkehr, Europa und angrenzenden Staaten),
- ADN (Binnenschiff Europa),
- IMDG (Internationales Übereinkommen für den Hochseeverkehr für verpackte Waren) und
- IATA-DGR für den internationalen Flugverkehr.

Die Vorschriften haben unterschiedliche Übergangszeiten, auf die in der Übersicht hingewiesen wird. So kommt

es, dass man zu bestimmten Zeiten unterschiedliche Versionen anwenden darf. In der Übersicht sieht man bis 2025, welche Version der jeweiligen Vorschriften im Zeitverlauf gelten und zu welchen Zeiten mehrere Versionen anwendbar sind. In der Regel gilt: IATA-DGR wird jährlich veröffentlicht und ist ab dem 1.1. eines Jahres ohne Übergangszeit sofort gültig. Die Vorschriften ADR/RID/ADN werden immer

in den ungeraden Jahren veröffentlicht und haben immer eine halbjährliche Übergangszeit, d.h., zum 1.7. eines ungeraden Jahres treten die Vorschriften verpflichtend in Kraft. Bei der IMDG-Vorschrift gilt üblicherweise, dass die Vorschrift immer in einem geraden Jahr für zwei Jahre gültig ist, aber die Vorschrift kann bereits ein Jahr vor Inkrafttreten freiwillig angewandt werden. BEACHTEN! Derzeit gibt es eine

Besonderheit bei der IMDG-Vorschrift: Aufgrund der Corona-Situation sind die Übergangszeiten für die Amendments 38-18, 40-20 und 41-22 angepasst worden. Erst ab dem Amendment 42-24 „Version 2025“ gelten wieder die gewohnten Regeln, d.h., das Amendment 42-24 (Version „2025“) ist ab dem 1.1.2026 zwei Jahre lang gültig, darf aber bereits ab dem 1.1.2025 freiwillig angewandt werden.



BEW - Ihr Weiterbildungspartner im Bereich Gefahrgut

BEW – Das Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft gGmbH gehört seit über 35 Jahren zu den in Deutschland etablierten Weiterbildungsanbietern im Bereich Gefahrgut.

Unsere namhaften Dozenten und Dozentinnen sowie ein hoher Bezug zur Praxis garantieren Ihnen eine erfolgreiche und effektive Weiterbildung.



www.bew.de/gefahrgut



Gerne beantworten wir Ihre Fragen:
 Telefon: 0201/8406-873 | Email: marianne.busse@bew.de



■ Interview mit Marc Utracik

Gefahrgut muss ein Thema auf allen Unternehmensebenen sein



Doreen Ludwig, verantwortliche Redakteurin dieser Sonderausgabe, führte mit Marc Utracik ein Interview zu seiner Praxiserfahrung als externer Gefahrgutbeauftragter. Marc Utracik ist neben seiner Funktion als selbstständiger, externer Gefahrgutbeauftragter zertifizierter Ausbilder der IHK sowie des Luftfahrt-Bundesamtes.

Seinem Know-how im eigenen Unternehmen USfG mit inkludiertem Schulungszentrum vertrauen zahlreiche namhafte Kunden, wie u.a. DHL, DB Schenker, DPD und Miele. Bereits während seiner zwölfjährigen Laufbahn bei der Bundeswehr gehörte er zur ABC-Abwehrtruppe, später Beauftragter Personengefahrgut, dann Feldwebel Luftfracht, wo es stets Berührungspunkte mit Gefahrgut gab.

Foto: Marc Utracik

Doreen Ludwig:

Sie sind mit Ihrem Unternehmen USfG mit inkludiertem Schulungszentrum Berater für Gefahrgut. Was macht Ihre Arbeit so spannend?

Marc Utracik:

Ich würde sagen, zum einen das jahrelange Know-how aus verschiedenen Blickrichtungen, aber das haben andere Gefahrgutbeauftragte auch. Was mich unterscheidet, ist die Herangehensweise an den Kunden. Der persönliche Kundenkontakt ist mir sehr wichtig. So gehe ich individuell auf die Bedürfnisse des Kunden ein. Ich denke, das zeichnet mich aus, was auch das Feedback meiner Kunden widerspiegelt. Es gibt bei mir keine Beratung „von der Stange“, sondern individuell, auf die Bedürfnisse der Kunden abgestimmt. Bevor ich die Dienstleistung für den Kunden erbringe, fahre ich zu einem ersten unverbindlichen Kennenlerngespräch in das Unternehmen. Ich schaue mir die Ist-

Situation im Unternehmen an. Was erwartet der Kunde von mir? Speziell auf diese Wünsche abgestimmt, erarbeite ich dem Kunden dann ein Konzept. Das spiegelt auch genau die Vorschriften wider – eine aufgaben- und tätigkeitsbezogene Betreuung durch die Delegation von Aufgaben. Und genau diese individuelle Anpassung ist auch wichtig für die Compliance-Frage im Unternehmen.

Doreen Ludwig:

Wie verschaffen Sie sich einen Überblick über die Ist-Situation in den Unternehmen?

Marc Utracik:

In einem ersten unverbindlichen Beratungsgespräch kann ich eine grobe Schätzung vornehmen, wo Beratungsbedarf im Unternehmen besteht. Durch meine langjährige Praxiserfahrung habe ich inzwischen einen Blick dafür. Ich habe bei meinem früheren Arbeitgeber alle Bereiche des Gefahrgutrechts kennengelernt. Nicht nur aus spezialisierten Sicht, sondern auch aus der produzierenden Sicht usw. So sehe ich relativ schnell, was in den Unternehmen im Argen liegt. Dann biete ich den Unternehmen an, in einem weiteren Gespräch eine Bestandsaufnahme, sozusagen den Status quo, abzubilden. Diesen Status quo vergleiche ich dann mit den Soll-Bestimmungen. Und daraus leite ich dann eine Empfehlung für das Unternehmen ab. Folgt der Unternehmer meiner Empfehlung, dann schaue ich mir im Unternehmen sämtliche Prozesse an: sei es der Einkauf, das Qualitätsmanagement, die Disposition bis hin zu den Fahrzeugführern im eigenen Fuhrpark. Ich betrachte den gesamten Prozess, den Gefahrgut im Unternehmen durchläuft. Gefahrgut im Unternehmen ist nicht nur am Ende des Prozesses, nämlich bei der Verladung,

relevant, sondern das Thema ist ein ganzheitliches im Unternehmen. Dieses Bewusstsein gilt es, auf allen Unternehmensebenen zu schärfen.

Doreen Ludwig:

Stichwort Kosteneffizienz: Durch steigende Preise, wie Öl, Benzin, Diesel – gerade in der Logistikbranche – sehen sich Unternehmen bereits erhöhten Preisen ausgesetzt. Nun noch die externe Beratung im Hinblick auf Gefahrgut. Oftmals ist es ein Spagat zwischen Theorie und Praxis, den viele Unternehmen im Hinblick auf Kosteneffizienz sehen. Teilen Sie diese Sicht?

Marc Utracik:

Ja, das bestätigen mir Gespräche mit den Unternehmern, mit den Logistikern, mit den Fahrern. Logistik ist ein sehr hart umkämpfter Markt. Meine Devise lautet aber klar: Ihr wollt mit Gefahrgut Geld verdienen, also müsst ihr auch Geld in die Hand nehmen für das Thema Gefahrgut. Meine Erfahrung ist es, dass ein externer Gefahrgutbeauftragter hier oftmals bessere Karten hat als ein interner. Der interne Gefahrgutbeauftragte ist Teil der Kette. Wenn der Unternehmer das oben angesprochene Bewusstsein nicht streng wahrnimmt, rennt der interne Gefahrgutbeauftragte wie Don Quijote gegen Windmühlen. Das ist leider so. Das erlebe ich auch immer wieder in meinen Schulungen. Ich bilde ja selbst auch Gefahrgutbeauftragte aus und bereite diese auch auf die Wiederholungsprüfung vor. Wenn ich interne Gefahrgutbeauftragte auf die Wiederholungsprüfung nach fünf Jahren vorbereite, stoße ich auf viele Wissenslücken. Das erschreckt mich jedes Mal, weil ich denke, wisst ihr, wofür ihr eure Unterschrift hergibt? Was habt ihr die letzten fünf Jahre als Gefahrgutbeauftragte getan?

Doreen Ludwig:

Stichwort Schulungen zum Thema Gefahrgut. Worin sehen Sie den größten Bedarf?

Marc Utracik:

Einer der ganz großen Punkte ist Sensibilisierung für das Thema. Von vielen wird es leider laissez faire angesehen. Ja, man kann mit Gefahrgut Geld verdienen, aber man muss auch Geld investieren, um in diesem Bereich mitspielen zu dürfen. So sind die Regeln. Es ist wichtig, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult werden, aber die Entscheidungsträger, die im Unternehmen die Verantwortung tragen, machen 1 bis 2 % von allen Schulungsteilnehmern aus. Deshalb müssen nicht nur die Gefahrgutbeauftragten geschult werden, sondern auch die Unternehmensleitung. Das Bewusstsein muss in alle Köpfe. Die Unternehmer müssen sich im Klaren sein, was in § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz steht – das Damoklesschwert der Haftung.

§ 130 OWiG

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für

die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 3 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angeordnete Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

Gern gebe ich Ihnen dazu folgendes Praxisbeispiel: Morgens, halb 5, klingelt mein Handy. Der Betriebsleiter eines Kunden ist am Telefon. Wir haben einen Gefahrgutunfall und 13 Mitarbeiter mit dem Notarzt ins Krankenhaus eingeliefert. Ein Staplerfahrer ist in eine hochtänzende Edelstahlbeize gefahren. Als ich beim Unternehmen eintraf, war eine Hundertschaft an Rettungs- und Einsatzkräften vor Ort. Ich konnte mich als externer Gefahrgutbeauftragter ausweisen, als mich die Polizei fragte, wie es sein kann, dass der Staplerfahrer eine Tätigkeit ausgeübt habe, für die er gar nicht ausgebildet gewesen sei? Hintergrund war, dass der Staplerfahrer diese Aussage gegenüber den Beamten getroffen habe, nie in Gefahrgut und etwaigen Notfallsituationen ausgebildet worden zu sein. Sechs Monate zuvor war der Staplerfahrer in meiner Gefahrgutschulung, was er auch mit seiner Unterschrift quittiert hatte. Diese Unterlagen konnte ich vorweisen. Das Fazit dieses Beispiels: Noch am selben Tag kam der Senior-Chef des Unternehmens auf mich zu und sagte: Ab sofort erhält jeder in diesem Unternehmen jährlich eine Sicherheitsunterweisung Gefahrgut.

Es sollte aber nicht so weit kommen, dass immer erst etwas passieren muss, bevor diese Erkenntnis auch in der Unternehmensleitung eintritt. Das Bewusstsein muss bei den Unternehmern beginnen. Denn nur wenn diese entsprechendes Handeln vorleben, können sie es auch von ihren Mitarbeitern fordern.

Dazu möchte ich folgenden Wunsch an die Unternehmer richten: Werden Sie sich Ihrer Unternehmerpflichten bewusst, gerade im Logistikbereich, was es heißt, ein Unternehmen zu führen, was mit Gefahrgut umgeht. Dafür müssen Sie als Unternehmer Sorge tragen, dass es im Unternehmen auch so umgesetzt wird. Kein Denken „Es wird schon nichts passieren“.

Doreen Ludwig:

E-Mobilität ist gerade in aller Munde und soll entsprechend vorangetrieben werden – auch im Hinblick auf E-Autos. Wenn man nun bedenkt, dass ein Smartphone-Akku nicht einfach so entsorgt werden darf, stellt sich die Frage: Wie wird auf Gefahrgut im häuslichen Umfeld und im Umgang mit E-Mobilität sensibilisiert?

Marc Utracik:

Im Bereich E-Mobilität, E-Bike, E-Scooter, passieren die meisten Unfälle. Aus meiner Sicht ist die Gefahr, die von Lithium-Batterien ausgeht, unermesslich hoch. Ein Smartphone schmeißen Sie nicht absichtlich herunter. Denken Sie aber mal an ein E-Bike, was an irgendeiner Hauswand lehnt. Wie schnell fällt das um und ein beschädigter Akku entzündet sich dann? Es vergeht fast keine Woche, wo in Deutschland nicht irgendein Müllwagen brennt, weil ein privater Haushalt aufgrund fehlender Aufklärung seine Lithium-Batterien im Hausmüll entsorgt. Vom Hausmüll geht es in den Müllwagen, dort wird es gepresst. Ich habe also eine mechanische Beschädigung, die Lithium-Batterie schließt sich kurz und der Müllwagen fängt an zu brennen. Recyclingunternehmen oder Containerdienste wissen davon ebenfalls zu berichten. In einem mir bekannten Entsorgungsunternehmen hat es in einem Monat achtmal gebrannt wegen Lithium-Batterien. Das ist momentan eine richtig große Gefahr.

Ich sehe den Hype um die E-Fahrzeuge auch nicht im Hinblick auf Einsparung CO₂. Für die Produktion einer einzigen Lithium-Zelle für ein handelsübliches Fahrzeug, beispielsweise einen E-Golf, kann ich 20 Einfamilienhäuser ein halbes Jahr lang mit Energie versorgen. So viel verschlingt die Produktion einer einzigen Zelle. Auch das Thema Entsorgung von den Lithium-Batterien für die E-Autos ist kritisch zu sehen. Es gibt in Deutschland derzeit vier oder fünf Betriebe, die für die Entsorgung zugelassen sind. Allein der Transport einer defekten Lithium-Batterie, die nur mit behördlicher Genehmigung erfolgen darf, kostet dann schnell ca. 6.000 €. Rechnen Sie das mal hoch auf die Elektrofahrzeuge, die in den nächsten Jahren in Deutschland zugelassen werden sollen. Wie viele Unfälle passieren damit, wo die Lithium-Batterien dann als kritisch eingestuft werden?

Aber auch das Thema Infrastruktur ist noch gar nicht so weit mit den Ladesäulen. Wenn man bedenkt, wie viele Autos jetzt täglich auf deutschen Autobahnen unterwegs ist und das auf E-Autos hochrechnet.

Paradox ist auch, dass ein elektrobetriebenes Fahrzeug mit Lithium-Batterie zu Gefahrgut zählt. In den Gefahrgutvorschriften zum Straßenverkehr finden Sie jedoch, dass dies nicht den Gefahrgutvorschriften unterliegt. Sie werden keinen Autotransporter mit Elektrofahrzeugen hier in Deutschland oder Europa sehen, der als Gefahrguttransporter deklariert ist. 2009 hat man diese Regelungen ins Leben gerufen, hat die auch immer weiter verfeinert, aber gerade die Dinge, über die wir sprechen, sind seitens der Gesetzgebung nicht zu Ende gedacht.

Doreen Ludwig:

Deshalb ist es aus meiner Sicht so wichtig, zu dem Thema zu sensibilisieren: Streng genommen gibt es Gefahrgut auch im häuslichen/privaten Umfeld. Welche Tipps geben Sie?

Marc Utracik:

Es ist eine gesetzliche Verpflichtung des Inverkehrbringers, auch den Endverbraucher darüber zu informieren, welche Gefahren von seinem Produkt ausgehen. Dieser Verpflichtung wird auch nachgekommen. Sie müssen nur einmal auf die Verpackung Ihrer Geschirrspültabs, auf die Waschmittelflasche, auf den Entkalker für die Kaffeemaschine oder den Fußbodenreiniger schauen. Die Beispiele ließen sich endlos fortführen. Dort finden Sie verschiedene Piktogramme mit Warnhinweisen in Verbindung mit einem Sicherheitsdatenblatt, welches ich mir für das jeweilige Produkt anfordern kann. Dazu wäre der Inverkehrbringer bei Verlangen auch tatsächlich gesetzlich verpflichtet. Gelebte Praxis ist, dass dies wie Packungsbeilagen kaum ein privater Nutzer liest. Streng genommen müsste diese Sensibilisierung bewusster wahrgenommen werden – auch von privat. Ich habe es selbst schon getestet und nach dem Sicherheitsdatenblatt im Einzelhandel gefragt. Von der Aussage, bitte wenden Sie sich an den Hersteller bis hin zur Aushändigung des Sicherheitsdatenblattes durch den Marktleiter habe ich alles erlebt. Wenn Sie im Drogeriemarkt ein Fläschchen Nagellack

kaufen, müsste die Kassiererin Ihnen strenggenommen sagen, dass es sich hierbei um einen entzündbaren Stoff handelt und Sie ihn fern von Zündquellen halten müssen. Sie müsste Ihnen auch das Sicherheitsdatenblatt dazu aushändigen. Die Kassiererin muss genauso geschult sein wie derjenige, der es abfüllt. Darin sehe ich ein großes Problem. Die Privatperson unterliegt nicht den Gefahrgutvorschriften, wenn ich es für den privaten Gebrauch nutze. Bis zu einem gewissen Rahmen darf ich das alles auch so befördern und verbrauchen. Aber es wird dem Privaten zu wenig vermittelt, welche Gefahren davon ausgehen. Gerade auch zu oben Gesagtem zu den Lithium-Batterien ist dies aus meiner Sicht ein großes Risiko. Der Endverbraucher muss aus meiner Sicht mehr aufgeklärt werden.

Ein weiterer Bereich ist das Camping. Der Corona-Pandemie geschuldet, gab es noch nie so viele Neuzulassungen an Wohnmobilen wie im letzten Jahr. Hin und wieder bin ich in meiner Funktion als Berater auch bei der Autobahnpolizei bei Autobahnkontrollen dabei. Gerade in der Ferienzeit werden dann auch Wohnmobile, Wohnwagen etc. kontrolliert. Das sind mitunter fahrende Zeitbomben. Propangasflaschen stehen ohne Sicherung im Fahrzeug. Das ist aus meiner Sicht ein ganz großer gefährlicher Bereich. Viel Campingbedarf wird aber eben jetzt auch mit Lithium-Batterien oder per Gas betrieben. Aber die Aufklärung für die Privatperson fehlt oder die Deklaration als Gefahrgut beim Versand fehlt gänzlich.

Doreen Ludwig:

Wie bereitet man sich am besten auf diese wichtige Funktion als Gefahrgutbeauftragter vor? Ist es die Praxis, die diese dann erfahren macht – der Sprung ins kalte Wasser?

Marc Utracik:

Bei meinem früheren Arbeitgeber bin ich tatsächlich ins kalte Wasser geschmissen worden. Im Nachhinein bin ich froh darüber, weil ich wirklich in alle Bereiche des Gefahrgutrechts Einblick bekommen habe. Aber auch jetzt nach 23 Jahren Praxiserfahrung lerne ich stets noch dazu, weil ich mich auf die Bedürfnisse meiner Kunden einrichten muss. Und jeder Kunde hat individuelle Anforderungen. Nur so lerne ich auch täglich dazu. Auf dem Status „Gefahr-

gutbeauftragter“ ausruhen, geht nicht. Es ist täglich gelebte Praxis, um in diesem Thema fit zu bleiben.

Meine Empfehlung an interne Gefahrgutbeauftragte ist: Es ist sehr hilfreich, im Unternehmen den Status quo festzustellen. So gehe ich als Externer bei meinen Kunden vor. Diese Empfehlung kann ich jedem Internen nur geben. Machen Sie in Ihrem Unternehmen eine Bestandsaufnahme. Ja, es ist manchmal unbequem und man stößt nicht immer auf Verständnis. Aber mit dem Status quo kann festgestellt werden, wo steht das Unternehmen im Gefahrgutbereich im Vergleich zu den Soll-Vorschriften. Damit lässt sich dann beim Unternehmer eine Anregung initiieren. Letztendlich liegt die Verantwortung beim Unternehmer, wie oben bereits betont zu § 130 OWiG. Der Gefahrgutbeauftragte hat nur eine beratende Funktion. Er hat keine Weisungsbefugnis im Unternehmen. Es sei denn, ihm ist diese in einer anderen Funktion erteilt.

Ich kann jedem Gefahrgutbeauftragten nur empfehlen, auch an die Basis zu gehen, auch mal mit dem LKW beispielsweise mitzufahren. Denn nur so kann der Gefahrgutbeauftragte Sorge für eine aufgaben- und tätigkeitsbezogene Unterweisung tragen. Denn so regelt es das ADR – eine aufgaben- und tätigkeitsbezogene Unterweisung in Gefahrgut. Die kann ich aber nur vornehmen, wenn ich auch von den Aufgaben und Tätigkeiten Kenntnis habe. Hinzu



Foto: Tom Werner

kommt, dass das jeweilige Gefahrgut sehr individuell behandelt werden muss. Ich mache nichts, was ich nicht auch selbst praktisch gemacht habe. Ich fahre einmal im Jahr LKW. Ich bin 28 Tage auf einem Containerschiff mitgefahren, damit ich weiß, wie verhält sich denn so ein Gefahrgut-Container nicht nur im Straßenverkehr, sondern auch auf rauer See? Ich bin auch schon durch Flugzeugfrachträume gekrochen, habe Gepäck eingeladen. Ich saß auch schon am Check-in-Schalter und habe mit Passagieren diskutiert, warum das eine oder andere eben nicht mittransportiert werden kann. Dieser Einblick hilft mir in meiner Beratung.

Doreen Ludwig:

Wenn namhafte Firmen Ihnen vertrauen im Hinblick auf die Beratung zu aktuellen Vorschriften. Wie halten Sie sich im Gesetzes- und Vorschriftenschun- gel stets up to date?

Marc Utracik:

Grundsätzlich unterliegen wir als Gefahrgutbeauftragte der Überwachungspflicht durch die jeweilige IHK. Aus meiner Sicht zu bemängeln ist jedoch, dass diese Vorgabe, sich einmal im Jahr fortzubilden, nicht stringent kontrolliert wird. Das heißt, ich als Gefahrgutbeauftragter muss mindestens einmal im Jahr eine Fortbildung besuchen, aber das Zertifikat muss nicht bei allen IHK vorgelegt werden. Die IHK Leipzig und Hamburg sind da sehr vorbildlich, da sie es zu Beginn eines neuen Jahres für das letzte Jahr als Nachweis einfordern. Das wird leider in vielen Bereich zu sehr vernachlässigt. Natürlich ist mir bewusst, dass dies auch eine Personalfrage ist, um es streng zu überwachen. Der demografische Wandel macht auch hier nicht halt.

Mein Tipp aus der Praxis an die Gefahrgutbeauftragten ist: Netzwerken! Das ist das A&O im Gefahrgutbereich. Es gibt immer Sachverhalte, bei denen eine zweite Meinung wichtig ist. Ich weiß auch nicht alles, aber ich habe ein sehr gutes Netzwerk, wo ich weiß, zu der Frage kann ich den anrufen. Das beugt auch eigener Betriebsblindheit vor.

Doreen Ludwig:

Herzlichen Dank für das Interview.



Gefahrgut versenden und entsorgen!

Das Thema Gefahrgut „fachgerecht versenden“ wird in unserer Gesellschaft immer wichtiger, nicht zuletzt durch immer wieder auftretende Epidemien.

Als Hersteller von Blutentnahmesystemen sind wir bestrebt, dem Kunden Komplett-Lösungen anzubieten:

Von der Blutentnahme über den Versand bis hin zur Entsorgung.

Unsere Versandsysteme (z.B. Transportkoffer- und boxen) wie auch unsere Multi-Safe Entsorgungsboxen entsprechen in idealer Weise der aktuell geltenden ADR Verordnung mit den Verpackungsvorschriften P650, P650 „light“ und P621.

Sicherheit geht vor!



SARSTEDT AG & Co. KG • Sarstedtstr. 1 • D-51588 Nümbrecht
Telefon (0 22 93) 305-0 • info@sarstedt.com • www.sarstedt.com

■ Matthias Kober/Doreen Ludwig

Europas einzige Fachmesse für Gefahrgut und Gefahrstoff

Safe the date: 8. bis 10. November 2022 in Leipzig



Foto: Leipziger Messe

Die Fachmesse „Gefahrgut // Gefahrstoff“ (GGSt) auf der Leipziger Messe geht 2022 in die dritte Auflage. Doreen Ludwig sprach mit dem Projektdirektor der Leipziger Messe, Matthias Kober, was diese Messe europaweit einzigartig macht.

2017 öffneten sich für die „Gefahrgut // Gefahrstoff“ erstmals die Türen der Leipziger Messe. 1.060 Besucher kamen zu dieser Premiere, um Lösungen, Produkte und Leistungen von 65 Ausstellern für den Gefahrguttransport, die Lagerung, die innerbetriebliche Logistik von Gefahrstoffen und die maximale Sicherheit im Umgang mit hochsensiblen Gütern und Stoffen zu sehen. Bereits 2019 war ein deutliches Plus um 40 % an Besuchern zu verzeichnen. Soweit die nackten Zahlen. Was macht die „Gefahrgut // Gefahrstoff“ aber so einzigartig?

Matthias Kober betont, dass die Fachmesse „Gefahrgut // Gefahrstoff“ drei wesentliche Komponenten als Kernbegriffe hat: Transport, Intralogistik, Sicherheit. Für jede dieser einzelnen Komponenten gibt es Messen. Für das Thema Transport ist das beispielsweise die „transport logistic“ in München, für das Thema Intralogistik u.a. die „LogiMAT“ in Stuttgart und für das Thema Sicherheit die „A+A“ in Düsseldorf. Das dort gezeigte Angebot geht weit über das Thema „Gefahrgut und Gefahrstoffe“ hinaus. Der auf Gefahrgut spezialisierte Fachbesucher verliert da schnell den Überblick, welcher Aussteller hat zu welchem Thema welches

Produkt? Bei der Fachmesse „Gefahrgut // Gefahrstoff“ beschränkt sich die Präsentation auf 100 % Gefahrgut und Gefahrstoff. Diese Spezialisierung der drei Komponenten Transport, Intralogistik und Sicherheit auf Gefahrgut und Gefahrstoff unter einem Dach ist für Matthias Kober die Alleinstellung in Europa gegenüber den großen allumfassenden Fachmessen. Auf den Punkt eben – an einem der ältesten Messestandorte in Leipzig.

Dennoch muss der Fachbesucher auf nichts verzichten: Ein hochkarätiges Fachprogramm, zahlreiche Praxisvorführungen und für die Branche relevante Tagungen überzeugen Entscheider, Fachverantwortliche sowie Sicherheitsbeauftragte aus den verschiedenen Bereichen, betont Matthias Kober. Diese Einschätzung bestätigt die Besucherbe-

fragung. 91 % der Fachbesucher empfehlen die „Gefahrgut // Gefahrstoff“ weiter.

„Mit der Fachmesse ‚Gefahrgut // Gefahrstoff‘ hat die Leipziger Messe für Anbieter und Anwender eine Branchenplattform geschaffen, die europaweit einzigartig ist“, so Matthias Kober weiter. Dies bestätigt auch Guillaume Le Coz, Generalsekretär der European Association of dangerous goods Safety Advisers (EASA): „Die Messe ist europaweit einmalig und sehr wichtig für die tägliche Arbeit unserer Mitglieder.“

Gerade der Praxisaustausch für die tägliche Arbeit ist Matthias Kober wichtig. Logistikprozesse mit Gefahrgütern und Gefahrstoffen sind mit besonderen Anforderungen an Technologien und Sicherheit verbunden. Auch in Zeiten



Foto: Leipziger Messe GmbH



Foto: Leipziger Messe GmbH

der Corona-Pandemie wurden Gefahrgüter und Gefahrstoffe transportiert, gelagert und umgeschlagen, vielfach unter erschwerten wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, ist sich Matthias Kober bewusst. Gleichzeitig – und das stimmt optimistisch – wurden neue Produkte und Lösungen entwickelt sowie wertvolle Erfahrungen im Umgang mit außergewöhnlichen Situationen gesammelt.

Für das direkte Kennenlernen von Neuheiten, der persönliche Kontakt mit Geschäftspartnern und der Erfahrungsaustausch zwischen Praktikern zu Best Practices blieb im Lockdown kein Spielraum. Im November 2022 soll die „Gefahrgut // Gefahrstoff“ als Präsenzveranstaltung dank des praxiserprobten Hygienekonzepts SafeExpo auf dem Leipziger Messegelände stattfinden. Künftig wird die Messe für das 4. Quartal der geraden Jahre terminiert, also danach wieder im 4. Quartal 2024. Nach oben genannter Zufriedenheitsbewertung wird für 2022 und 2024 eine Steigerung der Besucherzahlen natürlich als erklärtes Ziel bleiben.

Folgende Ausstellungsbereiche stehen den Besuchern dabei zur Verfügung:

- Transport- und Logistikleistungen
- Fahrzeuge und Systeme für den Gefahrguttransport
- Ladungssicherung
- Lager-, Förder- und Umschlagtechnik
- Lager- und Betriebsausstattungen
- Kennzeichnung und Identifikation

- Verpackung
- Abfall und Entsorgung
- IT – Digitalisierung – Vernetzung
- Betriebliche Sicherheitseinrichtungen
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Branchenbezogene Dienstleistungen

Neben Produkten und Leistungen auf einen Blick und Fachvorträgen wartet die „Gefahrgut // Gefahrstoff“ auch mit Praxisvorführungen auf. So war beispielsweise 2019 „Der Gefahrguttransport – Finde die Fehler“ ein großer Erfolg, wie Ralf Hiltmann, Vizepräsident Gefahrgutverband Deutschland e.V., resümiert: „Bei unserer Aktion ‚Finde den Fehler‘ sind wir aufgrund des riesigen Zuspruchs sogar an unsere Kapazitätsgrenzen gekommen. Das war eine super Messe.“ Die Besonderheit dieser Praxisvorführung war, die eigene Fachkompetenz der Besucher zum Thema Gefahrguttransport unter Beweis zu stellen. In möglichst kurzer Zeit sollten etwa 20 präparierte Fehler an der Ausstattung eines in der Halle stehenden LKW gefunden werden, also beispielsweise, wie muss Gefahrgut gesichert

werden beim Transport? Weiterhin waren geladene Versandstücke zusammen auf dem LKW, die in der Praxis nicht gemeinsam transportiert werden dürfen, wie beispielsweise Lebensmittel und Gefahrgut. Aber auch das korrekte Ausfüllen von ausgestellten Begleitpapieren war Bestandteil dieses Praxistests. Die Messebesucher hatten dabei die Aufgabe, die Fehler zu dokumentieren, die sie finden.

„Wo man mitmachen kann, sich aktiv einbringen, das sorgt für Lebendigkeit und für einen Messebesuch der besonderen Art.“

Matthias Kober, Projektdirektor

Eine weitere Praxisvorführung zeigte E-Gabelstapler im Einsatz für explosionsgeschützte Räume in der Praxis. In dieser Art von Räumen dürfen nur elektrobetriebene Gabelstapler zum Einsatz kommen, um die Explosionsgefahr so gering als möglich zu halten. Matthias Kober fasst diese Präsentation zusammen: „Es war sehr interessant und auch sehr publikumswirksam, wie diese Gabelstapler fast selbstfahrend Hindernissen auswichen.“ Fahrerassistenzsysteme kommen jetzt auch in Logistik und Distribution weitgehend an. Damit wird ein weiterer Sicherheitsaspekt gewährleistet – ohne das erforderliche physische Eingreifen des Menschen bremsen diese Gabelstapler oder weichen Hindernissen aus.

Diese und ähnliche Praxisvorführungen sind auch für 2022 wieder geplant. Bedenkt man einmal das Praxisbeispiel zum Gabelstapler, so hat es seit 2019 hier auch technische Weiterentwicklungen gegeben, die die Vorführung noch um ein Vielfaches spannender machen. Ein Mehrwert, so Matthias Kober, denn Informationen zu Produkten lassen sich auch online recherchieren – ein echtes Live-Erlebnis mit aktivem Interagieren ersetzt dies aber nicht.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ggs-messe.de



Wenn Sie sich als Aussteller bei der „Gefahrgut // Gefahrstoff“ registrieren möchten, können Sie sich bis 31. Mai 2022 einen attraktiven Frühbucherrabatt sichern. Aber mehr noch: In einem intensiven Dialog mit der Leipziger Messe können Ideen, Vorschläge und Wünsche eingebracht werden. Werden Sie so Teil der europaweit einzigartigen Fachmesse für Gefahrgut- und Gefahrstofflogistik.

Stehen Sie mit Fachbesuchern aus folgenden Branchen gemeinsam im Mittelpunkt der Messe:

- gefahrstoffproduzierende, -verarbeitende und -verladende Industrie, z.B. chemische Industrie einschließlich Petrochemie, Automobilindustrie einschließlich Zulieferer, metallverarbeitende Industrie, Kunststoffverarbeitung, Holz-, Papier- und Druckindustrie
- Speditionen, Frachtführer und andere Transportunternehmen aller Verkehrsträger
- Umschlag- und Lagerbetriebe, Terminalbetreiber, Distributions- und Frachtzentren
- Verpackungsunternehmen
- Entsorgungswirtschaft
- Großhandel/Handel
- medizinische Einrichtungen
- Behörden, Verbände, Berufsgenossenschaften und Institutionen (einschließlich Polizei, Feuerwehr, Bundeswehr, Zoll)
- externe Gefahrgut- und andere Sicherheitsbeauftragte
- Prüforganisationen, Ingenieurbüros, Sachverständige und Consultingunternehmen
- Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- Fachverlage und Redakteure

Laut Matthias Kober spielt die chemische Industrie eine herausragende quantitative Rolle als Fachbesucher im Umgang mit Gefahrgütern und Gefahrstoffen. Aber auch das Thema Automobilindustrie nimmt immer mehr an Bedeutung zu für die Thematik Gefahrgut durch die Vielzahl an Transporten von Lithium-Batterien, aber auch die Transportlogistik an sich. Und für all diejenigen, für die das Thema Sicherheit eine Rolle spielt, ist die Messe ein Muss. Auch wenn Sicherheits- und Gefahrgutbeauftragte in den Unternehmen

nicht weisungsbefugt sind, so haben sie das Recht, Investitionen anzuregen, die für das Unternehmen von hoher Bedeutung sind. Wünschenswert ist es natürlich, Sicherheits- und Gefahrgutbeauftragte und wirtschaftliche Entscheider kommen gemeinsam auf die Messe – überzeugen sich gemeinsam vom Stand der Technik und den Neuerungen. Als Zielgruppe zählen laut Matthias Kober daher auch Produktionsleiter und weitere Entscheider in den Unternehmen, die die Notwendigkeit für dieses wichtige und hochsensible Thema sehen. Matthias Kober ist sich natürlich auch um die Reibungspunkte bewusst, die dieses Thema teilweise in den Unternehmen hervorruft. Das Ziel der Fachmesse „Gefahrgut // Gefahrstoff“ ist es, beide Seiten – sowohl die wirtschaftlichen als auch die sicherheitsrelevanten Aspekte – zu vereinen durch gegenseitige Akzeptanz. Die Fachmesse kann dazu ein Tool sein.

Leipziger Messe:

Die Leipziger Messe gehört zu den zehn führenden deutschen Messgesellschaften und den Top 50 weltweit. Sie führt Veranstaltungen in Leipzig und an verschiedenen Standorten im In- und Ausland durch. Mit den fünf Tochtergesellschaften und dem Congress Center Leipzig (CCL) bildet die Leipziger Messe als umfassender Dienstleister die gesamte Kette des Veranstaltungsgeschäfts ab. Dank dieses Angebots kürten Kunden und Besucher die Leipziger Messe – zum zehnten Mal in Folge – 2021 zum Service Champion der Messebranche in Deutschlands größtem Service-Ranking. Der Messeplatz Leipzig umfasst eine Ausstellungsfläche von 111.900 m² und ein Freigelände von 70.000 m². Jährlich finden mehr als 270 Veranstaltungen – Messen, Ausstellungen, Kongresse und Events – mit über 15.500 Ausstellern und über 1,2 Millionen Besuchern aus aller Welt statt. Als erste deutsche Messgesellschaft wurde Leipzig nach Green Globe Standards zertifiziert. Ein Leitmotiv des unternehmerischen Handelns der Leipziger Messe ist die Nachhaltigkeit.

www.leipziger-messe.de

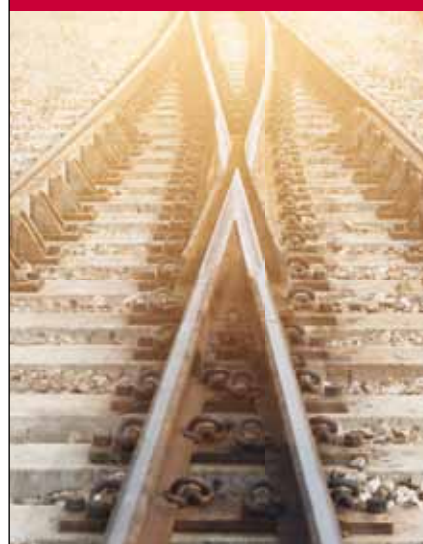
Gefahrgutrecht Online

ADR/RID und weitere
Gefahrgutvorschriften

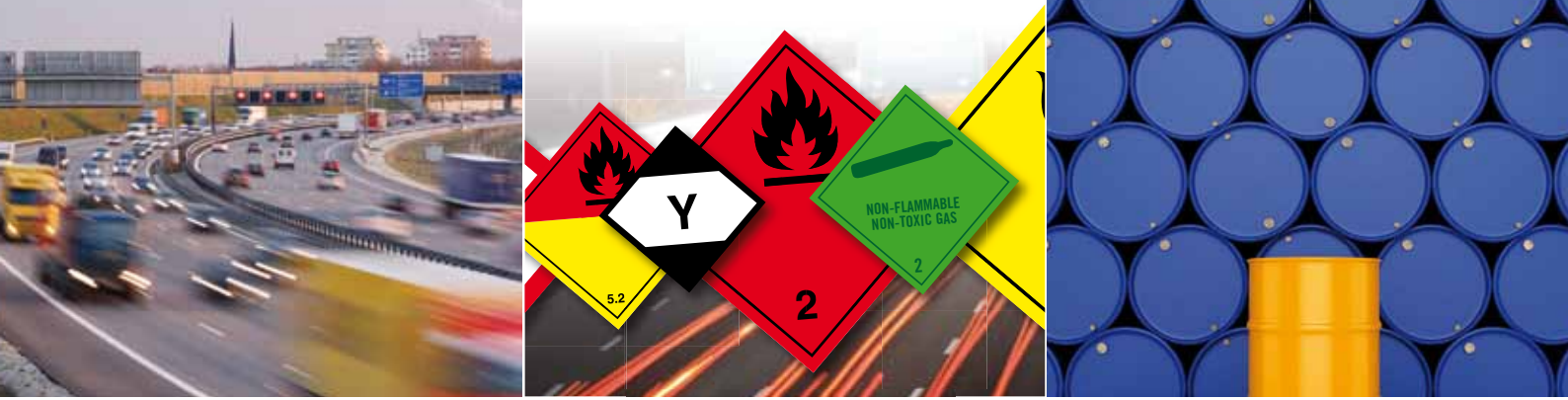
JETZT ONLINE NUTZEN!



www.gefahrgutrecht-online.de



 **Deutscher
Bundes-Verlag**



Das alles bietet: **Gefahrgutrecht Online**

Komfortable Suche nach UN-Nummern oder technischen Namen

Ausgabe der **UN-Nummern** als übersichtliches **Datenblatt**

Alle wichtigen **nationalen und internationalen Vorschriften** für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße und Schiene

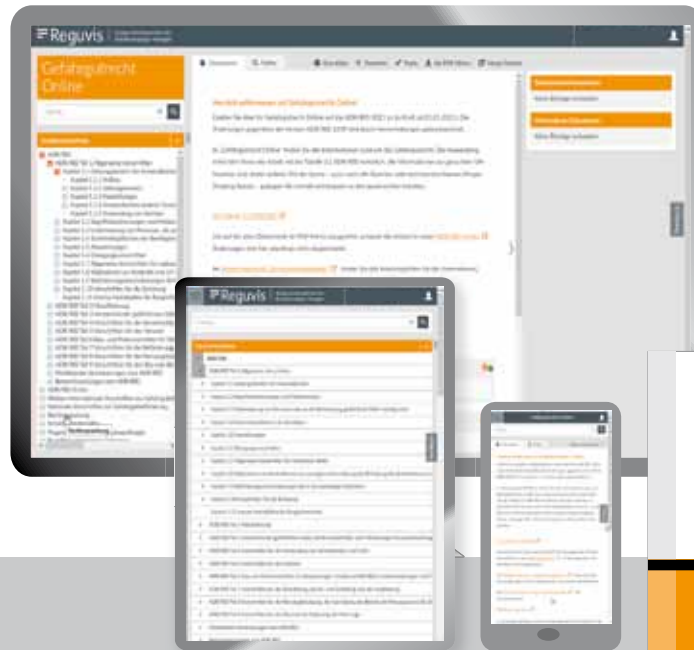
Mit dem **Verlauf** Ihrer Recherche im ADR/RID gelangen Sie **einfach zurück zum Ursprungsabschnitt**

Volle Verlinkung der ADR/RID-Abschnitte

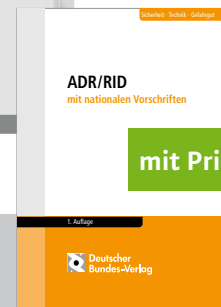
Speichern Sie Ihre **Notizen, Favoriten und Suchprofile**

Umfangreiche **Materialsammlung:**

- Schulungsfolien für Unterweisungen
- Handouts
- Checklisten
- IHK-Fragenkatalog mit Musterantworten



mit **Print-ADR/RID**



Jetzt informieren und 4 Wochen kostenlos und unverbindlich testen:

www.gefahrgutrecht-online.de

Preisübersicht

Einzelplatzlizenz für 12 Monate 224,00 € inkl. MwSt

Mehrplatzlizenzen zu günstigen Konditionen auf Anfrage – wir beraten Sie gern!

vertrieb@reguvis.de oder
Tel. (02 21) 9 76 68-333 /-342

Online und Print zum Kombipreis!





Gefahrzettel nach ADR/RID

Nr. 1 ▶ Explosive Stoffe Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.3	Nr. 1.4 ▶ Explosive Stoffe Unterklasse 1.4	Nr. 1.5 ▶ Explosive Stoffe Unterklasse 1.5, Verträglichkeits- gruppe D	Nr. 1.6 ▶ Explosive Stoffe Unterklasse 1.6, Verträglichkeits- gruppe N
Nr. 2.1 ▶ Entzündbare Gase	Nr. 2.2 ▶ Nicht entzündbare, nicht giftige Gase	Nr. 2.3 ▶ Giftige Gase	
Nr. 3 ▶ Entzündbare flüssige Stoffe	Nr. 4.1 ▶ Entzündbare feste Stoffe	Nr. 4.2 ▶ Selbst- entzündliche Stoffe	Nr. 4.3 ▶ Stoffe, die in Berührung mit Wasser ent- zündbare Gase entwickeln
Nr. 5.1 ▶ Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe	Nr. 5.2 ▶ Organische Peroxide	Nr. 6.1 ▶ Giftige Stoffe	Nr. 6.2 ▶ Ansteckungs- gefährliche Stoffe
Nr. 7A ▶ Radioaktive Stoffe in Versandstücken der Kategorie I-WEISS	Nr. 7B ▶ Radioaktive Stoffe in Versandstücken der Kategorie II-GELB	Nr. 7C ▶ Radioaktive Stoffe in Versandstücken der Kategorie III-GELB	Nr. 7E ▶ Spaltbare Stoffe der Klasse 7
Nr. 8 ▶ Ätzende Stoffe	Nr. 9 ▶ Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	Nr. 9A ▶ Lithium Batterien	◀ Zusatzkennzeichen für „Umweltgefährdende Stoffe“
◀ Kennzeichen für „Begrenzte Mengen“, für Luftfracht ▶ 	Nr. 11 ▶ Symbol „Oben“ 	◀ Kennzeichen für „Umverpackung“ UMVERPACKUNG OVERPACK	◀ UN-Tafeln, ohne Eindruck oder mit Eindruck – z.B. 33/1203 – erhältlich

Lilistraße 14-18
D-63067 Offenbach am Main
Fon: (069) 98 19 46-0
Fax: (069) 98 19 46-29
E-Mail: info@giese-gef.de
http://www.giese-gef.de

**Giese-GEF Gefahrzettel,
Etiketten & Formulare GmbH**
Beratung u. Vertrieb für Gefahrzettel u. Formulare



1) Angabe der entsprechenden Nummer der Unterklasse.
2) Angabe des Buchstabens der entsprechenden Verträglichkeitsgruppe.
– Keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt. –

Giese-GEF Gefahrzettel, Etiketten & Formulare GmbH



Absender (Firmenstempel):

Kunden-Nr.:

--	--	--	--	--	--

(falls
vorhanden)

zuständig

Telefon

Datum

Unterschrift

Anfrage

Bestellung

Materialbeschreibung:

- 0** Etiketten **auf Rollen**,
aus selbstklebendem Papier,
mit Permanentkleber,
Mindestmenge 1.000 Stück
- 1** Etiketten **auf Rollen**,
aus selbstklebender
Polyethylen-Folie,
mit Permanentkleber,
Mindestmenge 1.000 Stück
- 4** Etiketten **einzeln**,
aus selbstklebender
Weich-PVC-Folie,
mit Permanentkleber,
Mindestmenge 100 Stück (10 x 10 cm),
Mindestmenge 10 Stück (25 x 25 cm),

Nicht alle Gefahrzettel sind in den
oben beschriebenen Ausführungen
lieferbar.

Sonderanfertigungen

..... für Etiketten und Aufkleber
gestalten wir nach **Ihren Wünschen**
und **Ihrem Bedarf entsprechend!**

**Immer aktuell sein,
besuchen Sie uns im Internet
unter:**

www.giese-gef.de

Gefahrzettel-Nr.	Material	Menge	Mengeneinheit	Netto-Preis per Einheit in EUR

Giese-GEF Gefahrzettel,
Etiketten & Formulare GmbH

Lilistraße 14-18
63067 Offenbach am Main
Fon: (069) 98 19 46-0
Fax: (069) 98 19 46-29
E-Mail: info@giese-gef.de
<http://www.giese-gef.de>